

ADMINISTRATION COMMUNALE  
PARC HOSINGEN  
11, OP DER HÉI  
L-9809 HOSINGEN



# STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

PHASE 1 - UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG  
FÜR DIE GEPLANTE MODIFIKATION DES PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL DER  
GEMEINDE PARC HOSINGEN IM BEREICH „RODERSHAUSEN“

VERSION VOM 13. JUNI 2022



**Oeko-Bureau**  
Ecologie / Aménagement du territoire  
Didactique de l'Environnement

Boîte postale 44  
Tél.: (+352) 56 20 20

L-3701 Rumelange  
info@oeko-bureau.lu

***Auftraggeber:***

Administration Communale Parc Hosingen  
11, Op der Héi  
L-9809 Hosingen

***Auftragnehmer:***

Oeko-Bureau s.à r.l.  
3, Place des Bruyères  
L-3701 Rumelange  
Tél.: 56 20 20

***Bildnachweis Deckblatt:***

Wiese im Plangebiet in Blickrichtung Süden.  
Quelle: CO3 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG .....</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1      | ANLASS UND ZIELSETZUNG .....  | 5         |
| 1.2      | GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....  | 6         |
| 1.3      | VORGEHENSWEISE UND METHODIK .....                                     | 7         |
| 1.4      | BISHERIGER VERFAHRENSABLAUF.....                                      | 8         |
| 1.5      | DATENGRUNDLAGE UND UNSICHERHEITEN .....                               | 9         |
| <b>2</b> | <b>PROJEKTBESCHREIBUNG .....</b>                                      | <b>10</b> |
| <b>3</b> | <b>PLANGEBIETSDESCREIBUNG .....</b>                                   | <b>11</b> |
| <b>4</b> | <b>VERTRÄGLICHKEIT MIT ÜBERGEORDNETEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN .....</b> | <b>15</b> |
| <b>5</b> | <b>ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>                       | <b>19</b> |
| 5.1      | SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN .....               | 20        |
| 5.1.1    | LÄRM .....  | 20        |
| 5.1.2    | VERKEHRSSICHERHEIT.....   | 21        |
| 5.1.3    | GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN UND BETRIEBE .....                     | 22        |
| 5.1.4    | NAHERHOLUNGS- UND FREIZEITQUALITÄT.....                               | 23        |
| 5.2      | SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT .....              | 25        |
| 5.2.1    | INTERNATIONALE UND NATIONALE SCHUTZGEBIETE (ART. 32FF. NATSCHG) ..... | 25        |
| 5.2.2    | ARTENSCHUTZ (ART. 21 NATSCHG) .....                                   | 26        |
| 5.2.3    | BIOTOP- UND HABITATWERT (ART. 17 NATSCHG).....                        | 27        |
| 5.3      | SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....  | 30        |
| 5.3.1    | WERTIGKEIT DER LANDSCHAFT (PSP).....                                  | 30        |
| 5.3.2    | ORTSBILD UND LAGE IM SIEDLUNGSKÖRPER .....                            | 31        |
| 5.4      | SCHUTZGUT WASSER .....  | 33        |
| 5.4.1    | OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....   | 33        |
| 5.4.2    | GRUND- UND TRINKWASSER .....  | 35        |
| 5.4.3    | HOCHWASSER .....  | 35        |
| 5.4.4    | ABWASSER .....  | 37        |
| 5.5      | SCHUTZGUT BODEN.....  | 38        |
| 5.5.1    | FLÄCHENVERBRAUCH .....  | 38        |
| 5.5.2    | SCHADSTOFFBELASTETE BÖDEN.....  | 38        |
| 5.5.3    | LANDWIRTSCHAFTLICH WERTVOLLE BÖDEN .....                              | 39        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 5.6      | SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT .....                      | 40        |
| 5.6.1    | KLIMAWANDEL.....                                    | 40        |
| 5.6.2    | KLIMATISCH - LUFTHYGIENISCHE AUSGLEICHSLÄCHEN ..... | 42        |
| 5.6.3    | FEINSTAUBBELASTUNG .....                            | 42        |
| 5.7      | SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER .....               | 44        |
| 5.7.1    | ARCHÄOLOGISCH RELEVANTE FLÄCHEN.....                | 44        |
| 5.7.2    | DENKMALSCHUTZ VON OBJEKTEN UND ENSEMBLES.....       | 45        |
| <b>6</b> | <b>FAZIT.....</b>                                   | <b>46</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|   |   |
|---|---|
| Abbildung 1: Abgrenzung der geplanten Modifikation (rot) bei Wahlhausen-Dickt auf dem Luftbild 2019. Quelle: Eigene Darstellung, <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....  | 5   |
| Abbildung 2: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Parc Hosingen im Plangebietsbereich (rot). Quelle: CO3 2018.....   | 6   |
| Abbildung 3: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Parc Hosingen im Plangebietsbereich (rot). Quelle: CO3 2018.....   | 10  |
| Abbildung 4: Auszug aus dem Kataster mit Abgrenzung der geplanten Modifikation. Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....   | 10  |
| Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Orthophoto 2021 mit dem Plangebiet (rot). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....   | 11  |
| Abbildung 6: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden. Rechts im Bild ist der dichte Baumbestand am nordöstlichen Randbereich erkennbar. Quelle: CO3 2022 .....  | 12  |
| Abbildung 7: Baumreihe am westlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022 .....  | 12  |
| Abbildung 8: Blick in Richtung Süden vom nordwestlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022 .....   | 13  |
| Abbildung 9: Wiese im Plangebiet in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022.....  | 13  |
| Abbildung 10: Östlicher Plangebietsrand in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022.....   | 14  |
| Abbildung 11: Südlicher Teilbereich des Plangebietes in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022 .....   | 14  |
| Abbildung 12: Große Landschaftsräume im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: <a href="https://www.geoportail.lu">https://www.geoportail.lu</a> ...  | 16  |
| Abbildung 13: Bestehende Gewerbebezonen im PSZAE in der Gemeinde Parc Hosingen (rot: Plangebiet). Quelle: <a href="https://www.geoportail.lu">https://www.geoportail.lu</a> .....   | 17  |
| Abbildung 14: Basisstation der öffentlichen Mobilfunknetze $\geq 50$ Watt (Punkt) im Umfeld des Plangebietes (Polygon). Topographische Karte im Maßstab 1:15.000. Quelle: <a href="https://map.geoportail.lu">https://map.geoportail.lu</a> ..... | 18  |
| Abbildung 15: Natura 2000-Schutzgebiete (hellgrün) im Umfeld der Untersuchungsfläche (rot). Quelle: <a href="https://www.geoportail.lu">https://www.geoportail.lu</a> .....   | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |
| Abbildung 16: Topographische Karte (Maßstab 1:2.500) mit den Hauptverkehrsachsen in der Nähe des Plangebietes (rot). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....  | 22  |
| Abbildung 17: Plangebiet (rot) mit den nächstgelegenen IED-Installationen (blau) und Windkraftanlagen (orange). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....   | 23  |
| Abbildung 18: Potenziell ruhige Gebiete im ländlichen Raum Engtal der Our (dunkelgrün) und Unteres Our- und Bleestal (hellgrün). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....                                    | 24  |
| Abbildung 19: Verlauf der oben genannten Wanderwege (grün) im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....  | 24  |
| Abbildung 20: Natura 2000-Schutzgebiete (hellgrün) im Umfeld der Untersuchungsfläche (rot). Quelle: <a href="https://www.geoportail.lu">https://www.geoportail.lu</a> .....   | 26  |
| Abbildung 21: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden. Rechts im Bild ist der dichte Baumbestand am nordöstlichen Randbereich erkennbar. Quelle: CO3 2022 .....   | 28  |
| Abbildung 22: Baumreihe am westlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022 .....   | 29  |
| Abbildung 23: Grünzüge/Grünzäsuren (hellgrün) am Rand des Plangebietes (rot) inkl. große Landschaftsräume (dunkelgrün) in der weiteren Umgebung. Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....                    | 31  |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 24: Ausschnitt aus dem PAG der Gemeinde Parc Hosingen mit der Servitude „urbanisation - paysage“ im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Quelle: CO3 2018s .....   | 32 |
| Abbildung 25: Oberflächengewässer (blau) im Umfeld des Plangebietes. Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....   | 34 |
| Abbildung 26: Ausschnitt aus dem PAG der Gemeinde Parc Hosingen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Entlang des Ufers der Our (grau) ist eine Servitude "urbanisation - eau" (E) ausgewiesen. Quelle: CO3 2018 .....   | 34 |
| Abbildung 27: Hochwassergefahrenzone (HQextrem) im Bereich des Plangebietes (rot). Quelle: <a href="http://www.geoportail.lu">http://www.geoportail.lu</a> .....   | 36 |
| Abbildung 28: Treibhausgasemission 2017 (in CO <sub>2</sub> -Äquivalenten) pro Kopf im EU-Vergleich. Quelle: <a href="http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer">http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer</a> ..... | 41 |
| Abbildung 29: Anbindungen an den ÖPNV (violett) in der Umgebung des Plangebietes (rot). Quelle: <a href="https://www.geoportail.lu">https://www.geoportail.lu</a> .....  | 41 |
| Abbildung 30: Auszug aus der Karte des CNRA. Die ungefähre Lage des Plangebietes ist rot markiert. Quelle: CNRA 2015 .....   | 45 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Datengrundlagen .....  | 9  |
| Tabelle 2: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Bevölkerung und Gesundheit des Menschen .....  | 20 |
| Tabelle 3: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ..... | 25 |
| Tabelle 4: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Landschaft .....                               | 30 |
| Tabelle 5: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Wasser .....                                   | 33 |
| Tabelle 6: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Boden .....                                    | 38 |
| Tabelle 7: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Klima und Luft .....                           | 40 |
| Tabelle 8: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Kultur- und Sachgüter .....                    | 44 |



# 1 EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument umfasst die Phase 1 der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), für die geplante Modifikation des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Parc Hosingen in der Ortschaft „Rodershäusen“.

## 1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Parc Hosingen plant in der Ortschaft „Rodershäusen“ die punktuelle Modifikation einer 8.548 m<sup>2</sup> großen Fläche, die im aktuellen PAG als „Zone d'habitation 1“ (HAB-1), PAP-NQ und ZAD „Zone d'aménagement différée“ ausgewiesen ist.

Ziel der PAG-Modifikation ist die Aufhebung der Ausweisung als Bauerwartungsland (ZAD) sowie die Erweiterung bestehender Servituten zur Landschaftsintegration und zum Hochwasserschutz.

Im Rahmen der Etablierung des aktuellen PAG der Gemeinde Parc Hosingen aus dem Jahr 2018 wurde die Fläche als HAB-1 mit mehreren überlagerten Kennzeichnungen ausgewiesen. Zum einen ist die gesamte Fläche als Art. 17 & 20 des damals gültigen NatSchG gekennzeichnet. Zum anderen sind Servituten am nördlichen und nordöstlichen Plangebietsrand mit jeweils einer Servitude „urbanisation - paysage“ und einer Servitude „urbanisation - eau“ ausgewiesen. Durch eine zusätzliche Kennzeichnung als „Zone d'aménagement différée“ (ZAD) wurde die Fläche als Bauerwartungsland ausgewiesen.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten PAG-Modifikation zu ermitteln, wird die vorliegende Phase 1 der SUP durchgeführt.



Abbildung 1: Abgrenzung der geplanten Modifikation (rot) bei Wahlhausen-Dickt auf dem Luftbild 2019. Quelle: Eigene Darstellung, <http://www.geoportail.lu>

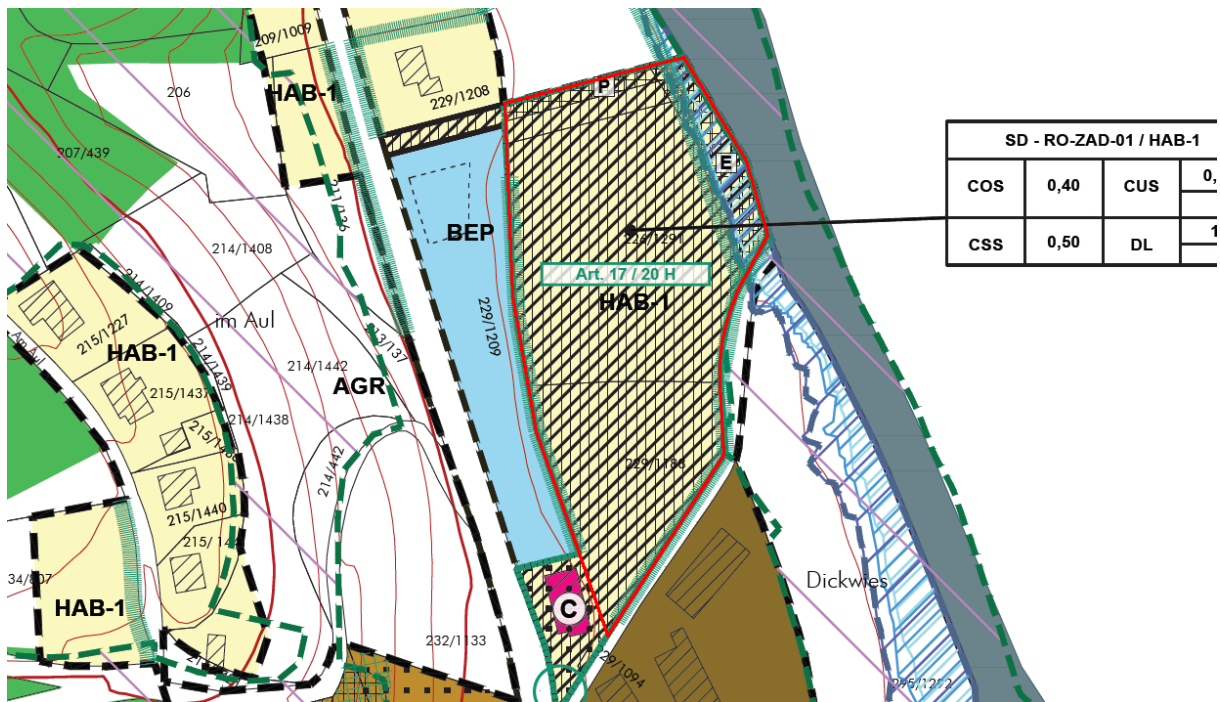


Abbildung 2: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Parc Hosingen im Plangebietsbereich (rot). Quelle: CO3 2018

## 1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Diese sogenannte SUP-Richtlinie legt fest, dass Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, der SUP-Pflicht unterliegen und entsprechend zu prüfen sind.

Hintergrund der Richtlinie ist, dass in der Vergangenheit in vielen Mitgliedsländern Aspekte des Umweltschutzes nicht bereits im Zuge von Planungsschritten, sondern erst bei Vorliegen von konkreten Projekten (z.B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) geprüft und berücksichtigt wurden. Die Auseinandersetzung mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen fand so oftmals erst zu einem Zeitpunkt statt, an dem schon die Weichen für umweltbeeinträchtigende Projekte gestellt waren.

Um die Mitgliedsstaaten anzuhalten, Umweltaspekte bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ihre Planungen einfließen zu lassen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, wurde im Jahr 2001 die SUP-Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erlassen. Das erklärte Ziel der SUP-Richtlinie besteht darin, bei der Erarbeitung der jeweiligen Pläne und Programme möglichst früh Informationen über potenzielle, erhebliche Umweltauswirkungen zu erhalten, um bereits auf der Planungsebene vorbeugend handeln zu können.

Weiterhin sollen die Beteiligung der Öffentlichkeit und das umweltspezifische Problembewusstsein auf der Planungs- und Entscheidungsebene gefördert werden. Wenn dementsprechend neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten auch Umweltaspekte ausgewogen berücksichtigt werden, trägt die SUP zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.



Die europäische SUP-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) in nationales Recht übertragen.

Nach Art. 2 SUP-Gesetz sind Neuaufstellungen oder Änderungen eines PAG einer SUP zu unterziehen.

Nach Art. 2.3 SUP-Gesetz sind geringfügige Änderungen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, nur obligatorisch einer SUP zu unterziehen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

### 1.3 VORGEHENSWEISE UND METHODIK

Die Vorgehensweise und Methodik einer SUP sind in SUP-Gesetz und SUP-Leitfaden verankert. Entsprechend Art. 5 SUP-Gesetz werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen einer Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

Nach dem SUP-Leitfaden „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ (Auflage 2 vom 17.6.2010) sowie bestehenden Aktualisierungen erfolgt die SUP in zwei Phasen.

Ziel der Phase 1 der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), ist es zu ermitteln, ob erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planung ausgeschlossen werden können. Als Indikatoren des Umweltzustandes werden die Schutzgüter (Art. 5 SUP-Gesetz) und die Umweltleitziele aus dem nationalen Nachhaltigkeitsplan (PNDD) herangezogen. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung). Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist in der Phase 2 der SUP ein detaillierter Umweltbericht auszuarbeiten.

Nach Abschluss der Phase 1 der SUP ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest.

Die Anfrage für eine Stellungnahme der zuständigen Ministerien und Behörden ist nach Art. 6.3 SUP-Gesetz einzuholen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP Phase 1 nicht ausgeschlossen werden können und eine Phase 2 der SUP für notwendig erachtet wird.

Die Stellungnahme wird nach Art. 2.3 SUP-Gesetz eingeholt, wenn auf Basis der Phase 1 der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

## 1.4 BISHERIGER VERFAHRENSABLAUF

Das Plangebiet befindet sich an der „Hauptstrooss“ in der Ortschaft Rodershausen in der Gemeinde Parc Hosingen. Im „PAG en vigueur“ der Gemeinde Parc Hosingen (CO3 2018) ist das Plangebiet als „Zone d'habitation 1“ (HAB-1) ausgewiesen. In der ersten Version der dazu angefertigten SUP Phase 1 (Umwelterheblichkeitsprüfung) wurde eine Ausweisung als HAB-1 noch nicht berücksichtigt. Erst in einem späteren Nachtrag zur SUP Phase 1 wurde die Fläche untersucht.

Im Avis 6.3 des MECDD vom 23. Dezember 2016 (N/Réf: 87.672/CL-mb) wurde seitens des Ministeriums eine genauere Untersuchung der Fläche 3-16 im Rahmen einer SUP Phase 2 (Umweltbericht) gefordert, welche im Juni 2017 von efor-ersa angefertigt wurde.

In dem daran anschließenden Avis 7.2 vom 23. Oktober 2017 des MECDD (N/Réf: 78.684/CL) wurde spezifisch für die Fläche 3-16 eine zusätzliche Erweiterung der in der ersten Version bereits vorgeschlagenen Servitude entlang der Our gefordert. Zusätzlich wurde allgemein für das gesamte PAG Projekt ein zu hoher anfallender Flächenverbrauch angemerkt, dem mit Ausweisung von „Zones d'aménagement différencié“ (ZAD) entgegengewirkt werden könnte. Daraufhin wurde eine ZAD für die Fläche und somit das vorliegende Plangebiet beschlossen und seitens der Gemeinde vorgeschlagen.

Das vorliegende Plangebiet war ebenfalls Objekt eines faunistischen Screenings zu Vorkommen von und Habitateignung für nach Art. 17 & 20 des damals gültigen NatSchG geschützten Fledermausarten, welches von ProChiro im Oktober 2016 angefertigt wurde.

## 1.5 DATENGRUNDLAGE UND UNSICHERHEITEN

Tabelle 1: Datengrundlagen

| Thema  | Quelle   |
|--|--|
| SUP Phase 1 Umwelterheblichkeitsprüfung zum PAG der Gemeinde Parc Hosingen, Addendum ter 2.0 | efor-ersa, 2016-                                   |
| SUP Phase 2 Umweltbericht zum PAG der Gemeinde Parc Hosingen                                 | efor-ersa, 2017                                    |
| PAG der Gemeinde Parc Hosingen   | AC Parc Hosingen / CO3, 2018                       |
| Plan National pour un Développement Durable (PNDD)   | MDDI - DE  |
| Programme Directeur de l'Aménagement Territoire (PDAT)                                       | MDDI - DAT   |
| Plans directeurs sectoriels (PDS, März 2021)   | MECDD, MI, MECO                                    |
| Art. 17 Biotope  | efor-ersa, 2017                                    |
| Art. 17 Habitats   | Faunistische Screenings (ProChirop 2016, COL 2017) |
| Art. 21 Artenschutz  | Faunistische Screenings (ProChirop 2016, COL 2017) |
| Altlasten- und Verdachtsflächenkataster  | Administration de l'Environnement, EP-PAG          |
| Hochwasser und Trinkwasserschutz   | Geoportal  |
| Lärmkarten   | Geoportal  |
| Hochspannungsleitungen   | Ortsbegehung, Geoportal                            |
| Bodengütekarte   | ASTA   |
| Denkmalschutz und archäologische Fundstätten   | SSMN und CNRA                                      |
| COMMODO/ SEVESO  | AC Parc Hosingen                                   |

## 2 PROJEKTbeschreibung

Eine im gültigen PAG als „Zone d’habitation 1“ (HAB-1) mit einer überlagerten „Zone d’aménagement différencié“ (ZAD) ausgewiesene, ca. 8.548 m<sup>2</sup> große Fläche soll über eine punktuelle Modifikation (Mopo) durch eine Entfernung der eben genannten ZAD zur Bebauung freigegeben werden. Hintergrund sind die in der Ortschaft größtenteils ausgeschöpften Bauzonen sowie eine geplante Entwicklung der Fläche.

Die ehemals als Campingplatz genutzte Freifläche soll durch den Bau neuer Wohneinheiten zu einer Wohnbauentwicklung und Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsraumes beitragen.

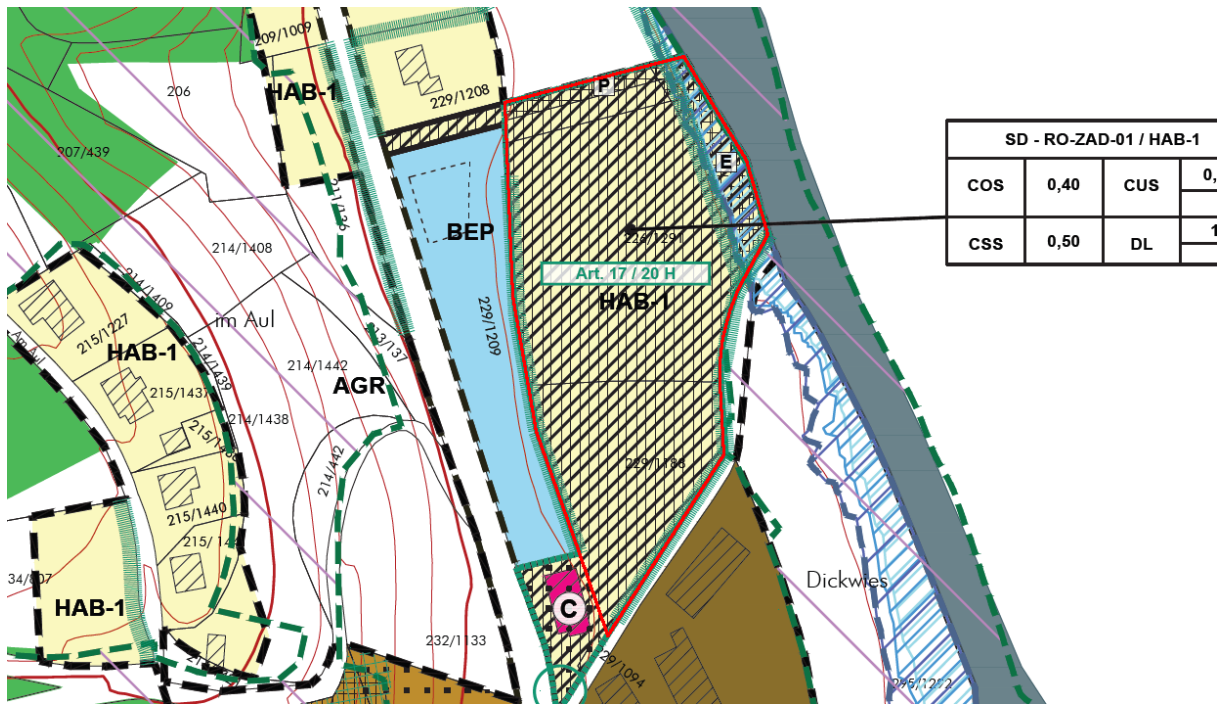


Abbildung 3: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Parc Hosingen im Plangebietbereich (rot). Quelle: CO3 2018

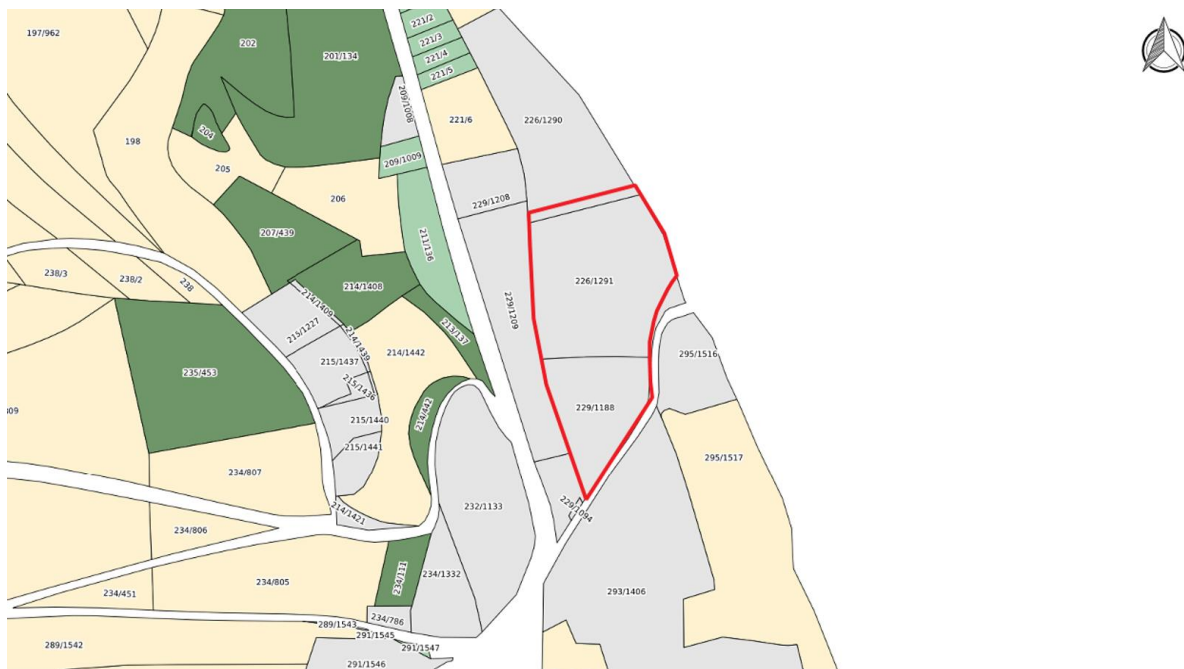


Abbildung 4: Auszug aus dem Kataster mit Abgrenzung der geplanten Modifikation. Quelle: <http://www.geoportail.lu>

### 3 PLANGEBIETSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Rodershausen an dessen nordöstlichen Rand. Da es sich um ein ehemaliges Campinggelände handelt, besteht die Fläche zum Großteil aus einer von einigen Zugangswegen durchzogenen Wiese. Die Fläche wird in ihrem gesamten Randbereich von Baumreihen umgeben, welche sowohl aus Laub- als auch aus Nadelbaumbeständen bestehen. Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Our nach Süden. Westlich verläuft die N10 parallel zur Plangebietsgrenze. Weiter südlich befindet sich der Ortskern mit einigen Wohnhäusern, Höfen und öffentlichen Infrastrukturen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Orthophoto 2021 mit dem Plangebiet (rot). Quelle: <http://www.geoportail.lu>





Abbildung 6: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden. Rechts im Bild ist der dichte Baumbestand am nordöstlichen Randbereich erkennbar. Quelle: CO3 2022



Abbildung 7: Baumreihe am westlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022





Abbildung 8: Blick in Richtung Süden vom nordwestlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022



Abbildung 9: Wiese im Plangebiet in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022





Abbildung 10: Östlicher Plangebietsrand in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022



Abbildung 11: Südlicher Teilbereich des Plangebietes in Blickrichtung Süden. Quelle: CO3 2022

## 4 VERTRÄGLICHKEIT MIT ÜBERGEORDNETEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN

Bei der Aufstellung des PAG der Gemeinde Parc Hosingen werden übergeordnete, bzw. regionale und nationale Programme und Pläne berücksichtigt. So wird sichergestellt, dass deren verbindliche oder orientierende Vorgaben auf der kommunalen Ebene beachtet werden.

Zu berücksichtigende Programme und Pläne sind:

- "Programme Directeur d'aménagement du territoire" (PDAT, 2003),
- "Plans Sectoriels",
- "Plans Directeur Regionaux",
- "Plans d'Occupation du Sol",

### Programme Directeur d'Aménagement du Territoire (PDAT 2003)

Im Programme Directeur, dem Raumordnungsprogramm auf nationaler Ebene aus dem Jahr 2003, das den Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung gibt, wird neben der administrativen Einteilung eine weitere Einteilung Luxemburgs in sechs Regionen vorgenommen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit innerhalb der Regionen zu stärken, um so die Regionalentwicklung gezielter zu gestalten.

Administrativ ist das Großherzogtum Luxemburg in 12 Kantone gegliedert, wobei die Gemeinde Parc Hosingen dem Kanton Clervaux angehört.

Die Gemeinde Parc Hosingen liegt innerhalb eines Raumes, der als „espace rural“ bezeichnet wird und sich durch eine geringe Bevölkerungsdichte auszeichnet.

Eine Aufhebung der ZAD und Nachverdichtung im Siedlungskörper von Rodershausen auf bereits genutzten Flächen (Camping) widerspricht nicht den Zielvorgaben des PDAT.

### Plans Sectoriels (PS)

Für Themen mit besonderem Handlungs- und Koordinierungsbedarf sieht das Raumordnungsgesetz die Möglichkeit vor, Sektorialpläne zu erstellen.

Die Plans sectoriels „primaires“, „Transports“, „Logement“, „Paysages“ sowie „Zones d'activités économiques“ liegen seit Mitte des Jahres 2018 vor, die Plans sectoriels „secondaires“, „Lycées“, „Décharges pour déchets inertes“ sowie „Stations de base pour réseaux publics de communications mobiles“ wurden Ende des Jahres 2005 resp. Anfang des Jahres 2006 veröffentlicht.

### Plan sectoriel „Transports“ (2018)

Der Plan sectoriel „Transports“ (PST), der auf IVL und Programme directeur basiert, stellt einen mittel- bis langfristigen Leitfaden für die nationale Verkehrspolitik dar. Er analysiert die einzelnen Verkehrsströme sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und grenzüberschreitender (europäischer und internationaler) Ebene und schlägt dann eine Strategie für Infrastrukturvorhaben im Bereich Transport für das Großherzogtum vor.

Im Plan directeur sectoriel „Transports“ sind keine Projekte vorhanden, die Auswirkungen auf das Territorium der Ortschaft Rodershausen haben:

Das Plangebiet ist von den Ausweisungen des PST **nicht betroffen**.



### Plan sectoriel „Logement“ (2018)

Der Plan sectoriel „Logement“ soll dazu beitragen, eine räumliche Steuerung der Bereitstellung von Wohnbauflächen zu erreichen und eine aktive und effiziente Nutzung von Bauland zu erreichen. Die Bauleistung soll erhöht werden, aber gleichzeitig auch bodensparende und ökologisch nachhaltige Bauformen forciert werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Parc Hosingen liegen laut PSL liegt keine „Zone prioritaire d’habitat“ vor.

Das Plangebiet ist von den Ausweisungen des PSL **nicht betroffen**.

### Plan sectoriel „Paysages“ (2018)

Im Plan Directeur Sectoriel „Paysages“ von 2018 werden hochwertige Landschaften identifiziert und Ziele für die Landschaftsentwicklung raumbezogener Einheiten konkretisiert.

Für die Gemeinde Parc Hosingen sind die Darstellungen des PDS „Paysages“ (2019) „Große Landschaftsräume“ von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des im PSP ausgewiesenen grand ensemble paysager (GEP) Vallée de l’Our. Es handelt sich dabei um einen großen zusammenhängende Landschaftsabschnitt, dem ein hoher kultureller und ökologischer Wert zugeschrieben wird.

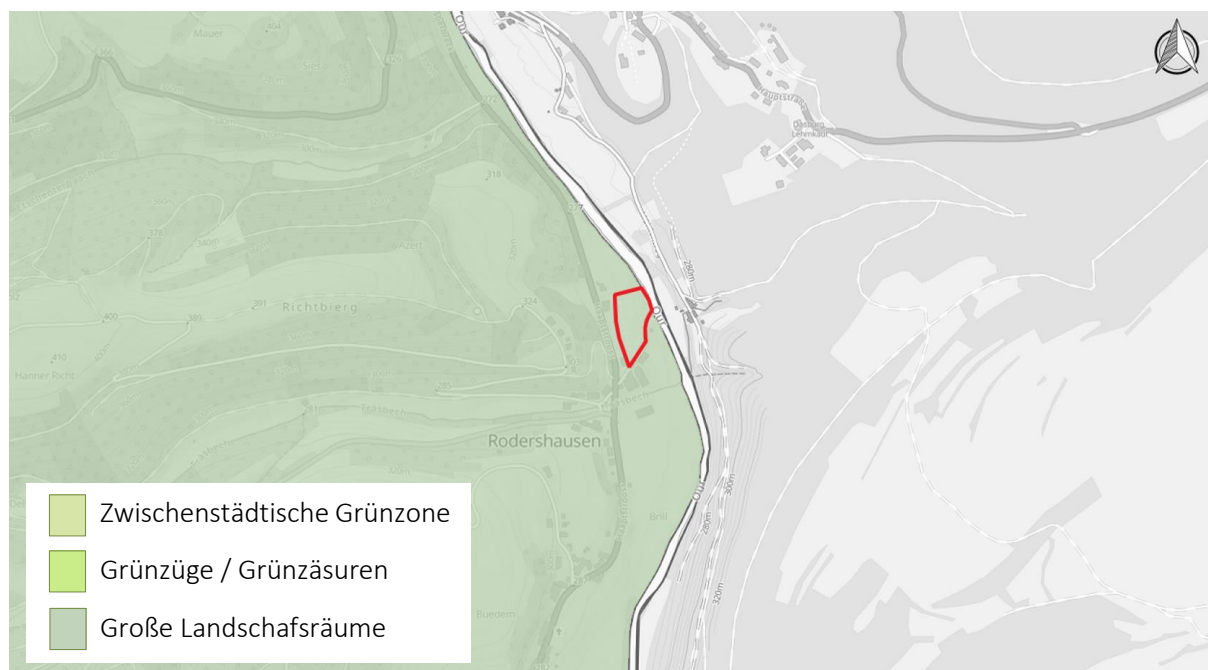


Abbildung 12: Große Landschaftsräume im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: <https://www.geoportail.lu>

Das Plangebiet **ist** von den Ausweisungen des PSP **betroffen**.

### Plan sectoriel „Zones d’activités économiques“ (2018)

Der PSZAE hat die Aufgabe, die räumliche Verteilung der Flächen für die gewerbliche Entwicklung des Großherzogtums zu lenken und eine ausreichende und nachhaltige Versorgung des Landes für die gewerbliche Wirtschaft sicherzustellen. Durch eine koordinierte Standortauswahl sollen Flächen für regionale und nationale Gewerbe- resp. Industriezonen ausgewiesen werden. Dadurch kann eine rationellere Flächennutzung ermöglicht und der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Innerhalb der Gemeindegrenzen von Parc Hosingen liegt das im Plan sectoriel „Zones d'activités économiques“ ausgewiesene bestehende Gewerbegebiet „36 Hosingen“.



Abbildung 13: Bestehende Gewerbezones im PSZAE in der Gemeinde Parc Hosingen (rot: Plangebiet). Quelle: <https://www.geoportail.lu>

Das Plangebiet ist von den Ausweisungen des PSZAE **nicht betroffen**.

#### Plan sectoriel „Stations de base pour réseaux publics de communications mobiles“ (Februar 2006)

Der Plan sectoriel „Stations de base pour réseaux publics de communications mobiles“ weist bestehende oder geplante Standorte für Mobilfunkantennen aus.

Der sektorielle Teilplan den Mobilfunk betreffend wurde Anfang des Jahres 2006 verabschiedet. Er wurde notwendig, um die Betriebsgenehmigungen für Mobilfunkanlagen erteilen zu können. Die bereits ohne Genehmigung aufgestellten Anlagen müssen auf Basis des „règlement grand-ducal“ zum sektoriellen Teilplan nachträglich autorisiert werden. Für neue Anlagen ist ebenfalls eine Genehmigung notwendig.

Seit dem Jahr 2017 ist ein landesweites Mobilfunkkataster zugänglich, welches die Standorte der Mobilfunkantennen aufzeigt.

Im Umfeld des Plangebietes befindet ein Standort für Mobilfunkantennen. Dieser liegt ca. 570 m südlich auf dem Dach der Kirche von Rodershausen.



Abbildung 14: Basisstation der öffentlichen Mobilfunknetze  $\geq 50$  Watt (Punkt) im Umfeld des Plangebietes (Polygon). Topographische Karte im Maßstab 1:15.000. Quelle: <https://map.geoportail.lu>

Auf der Plangebietsfläche und im direkten Umfeld befinden sich **keine ausgewiesenen Mobilfunkstandorte**.

### Plan d'occupation du sol (POS)

Ein Bodennutzungsplan ist ein Raumplan, der auf Katasterparzellen beruht und den einzelnen Flächen eine präzise und detaillierte Bestimmung für ein in der Regel realisierungsreifes Projekt zuweist. Der Bodennutzungsplan wird konform zu den Inhalten und Vorgaben des Programme Directeur aufgestellt, die durch einen Plan Directeur Régional oder durch einen Plan Directeur Sectoriel präzisiert werden.

Das Plangebiet ist von den Ausweisungen des POS **nicht betroffen**.



## 5 ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Den Bewertungsrahmen der SUP bilden neun zentrale Leitziele des Umweltschutzes, die sich in unterschiedlicher Intensität auf eines oder mehrere der sieben im SUP-Gesetz (siehe Kapitel 1) aufgeführten Schutzgüter beziehen, die bei der Beurteilung von Umweltfolgen zu berücksichtigen sind. Die Leitziele ergeben sich aus den Zielsetzungen nationaler Pläne und Programme sowie dem SUP-Leitfaden von 2010, unter Berücksichtigung der aktuellen Anpassungen.

- Leitziel 01** Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparung und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% bis 2030 möglich wird (gegenüber 1990).
- Leitziel 02** Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen ist der nationale Bodenverbrauch bis spätestens 2020 auf 1 ha/Tag zu stabilisieren (PDAT 2003, in Überarbeitung seit 2017). Dieses Ziel soll bis 2023 erneut überprüft werden.
- Leitziel 03** Erreichen einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der Definition der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015, 2021 und 2027, durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer (Richtlinie 2000/60/EG und PNDD 2010).
- Leitziel 04** Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz der biologischen Vielfalt (PNDD, 2010 und PNPN, 2007).
- Leitziel 05** Bewahrung und Förderung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie (PNDD, 2010 und SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008).
- Leitziel 06** Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010).
- Leitziel 07** Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Emissionen durch Lärm in der Gesamtbilanz zu reduzieren (Richtlinie 2002/49/EG und PNDD, 2010).
- Leitziel 08** Die Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) - 46%, MIV (mehrfach besetzt) - 19%, ÖV 22%, Fahrrad - 4%, Fußgänger - 9%
- Leitziel 09** Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010).

Diese Leitziele sowie weitere spezifische Umweltziele lassen sich den sieben Schutzgütern zuordnen.

Nachfolgend werden anhand dieses Bewertungsrahmens potenziell erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten PAG-Modifikation ermittelt.

## 5.1 SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 2: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

| LEITZIEL                                       | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|--|---|
| 01   | Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% bis 2030 (gegenüber 1990) möglich wird |
| 06   | Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010)                          |
| 07   | Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Emissionen durch Lärm in der Gesamtbilanz zu reduzieren (RL 2002/49/EG und PNDD, 2010)   |
| 08   | Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split für Arbeitswege: MIV (nur Fahrer) - 46%, MIV (mehrfach besetzt) - 19%, ÖV 22%, Fahrrad - 4%, Fußgänger - 9%                                   |
| SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE |   |
|  | Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage   |
|  | Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität  |
|  | Vermeidung von Geruchsbelästigung   |
|  | Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen   |
|  | Einhaltung der SEVESO II Richtlinie (Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben)  |
|  | Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld   |
|  | Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Verkehrsbelastung   |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die Teilbereiche Lärm, Verkehrssicherheit, Betriebsgenehmigungen sowie Naherholungs- und Freizeitqualität abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

### 5.1.1 LÄRM

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Lärm ist ein Hauptfaktor der zivilisationsbedingten Umweltbelastung und schränkt die Lebensqualität des Menschen erheblich ein. Hauptverursacher sind der Verkehrslärm durch Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen und Flugzeuge, aber auch Industrie- und Gewerbeanlagen tragen zum Lärmaufkommen in unserer Umwelt bei. Hohe Lärmbelastungen verursachen nicht nur direkte Störungen und Belästigungen, sie können auch indirekt Gesundheitsrisiken fördern (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Herzkreislauf-Probleme, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit etc.).

Die Lärmaktionspläne und Lärmkarten für Straßen, Schienen und Flugverkehr in Luxemburg, die im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) erstellt wurden, liegen digital vor (<http://www.geoportail.lu>). Dort werden mittels verschiedener, international vergleichbarer Indikatoren, Grenz- und Zielwerte so-

wie Kategorien für eine Lärmbelastung verortet, in denen eine starke, mittlere oder leichte Lärmbelastung vorliegt. Die so identifizierten Bereiche sind wiederum in Planungen hinsichtlich verträglicher Arten der Nutzung und möglicherweise notwendigen Lärminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Gesundheit der Bewohner zu schützen und eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

### ***Betroffenheit***

Als Lärmindices werden der Lden und der Lnight benutzt. Der Lden ist ein Index (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) für die Gesamtbelästigung durch Lärm. Lnight ist ein Index (Nachtlärmindex) für Schlafstörungen.

Die Fläche liegt laut Lärmkarten außerhalb des Einflussbereiches ausgewiesener Lärmzonen. Ausgehend von der N7 im Westen sind laut Geoportal im 24-Stunden-Verlauf keine Werte von über 55 dB(A) am Tag und über 45 dB(A) in der Nacht messbar. Von Flug- oder Zugverkehr gehen aufgrund der Distanz zu entsprechenden Infrastrukturen keine Lärmbelastungen aus. Erhebliche zusätzliche Lärmbelastungen durch die geplante Entwicklung der Fläche werden aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

## **5.1.2 VERKEHRSSICHERHEIT**

### ***Allgemeine Erläuterungen***

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Bevölkerung ist ein generell in diesem Schutzgut zu berücksichtigendes Ziel und bezieht sich auf alle Verkehrsarten, wobei sich Schwerpunkte in den Ortseingangsbereichen, in den Ortszentren oder z.B. an Schulen, Spielplätzen oder anderen öffentlichen Einrichtungen ergeben, da hier zahlreiche Berührungspunkte zwischen dem Straßen-, Fuß- und Radverkehr bestehen.

### ***Betroffenheit***

Die Fläche liegt ca. 20 m östlich der N10, der Hauptverkehrsachse entlang der Our und Sauer. Das Plangebiet ist jedoch nicht direkt, sondern über eine Seitenstraße der Hauptstross an die N10 angebunden. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen einige Fußwege. Aufgrund der indirekten Anbindung und der Lage in einer Zone von geringer Verkehrsdichte werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit erwartet. Eine wesentliche Erhöhung der Verkehrsdichte durch die geplante Nutzung wird in der Ortschaft Rodershausen nicht erwartet.



Abbildung 15: Topographische Karte (Maßstab 1:2.500) mit den Hauptverkehrsachsen in der Nähe des Plangebietes (rot).  
Quelle: <http://www.geoportail.lu>

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### 5.1.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN UND BETRIEBE

#### Allgemeine Erläuterungen

Einrichtungen und Anlagen mit einer Betriebsgenehmigung können Emissionen verursachen. Im Rahmen der Betriebsgenehmigung können, aufgrund von Lärm-, Geruchs und/oder Schadstoffbelastungen, Sicherheitsabstände geregelt werden. Im Rahmen der Flächenausweisung und Überplanung sind diese Emissionen und Abstandsregelungen zu berücksichtigen. Gesondert zu betrachten sind Betriebe (z.B. Tanklager), die als potenzielle Störfallbetriebe (SEVESO) eine außerordentliche Gefahrenquelle darstellen oder schädliche Emissionen bzw. Abfälle erzeugen (Industrieemissionsrichtlinie; IED). Potenzielle Auswirkungen elektromagnetischer Felder, z. B. im Umfeld von Nieder- und Hochspannungsleitungen, Sendeantennen, Oberleitungen von Bahntrassen, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

#### Betroffenheit

Im Plangebiet und im wirkungsrelevanten näheren Umfeld gibt es keine genehmigungspflichtigen Anlagen und Betriebe mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die vorgesehene Nutzung der Fläche. Der nächstgelegene SEVESO-Standort ist ein ca. 26 km südlich liegender Reifenhersteller bei Colmar-Berg. Mit der einem intensiven Schweinemastbetrieb bei Neidhausen befindet sich die nächstgelegene IED-Installation ca. 4,5 km westlich des Plangebietes. Außerdem befinden sich im weiteren Umfeld mehrere Windkraftanlagen. Die davon am nächsten gelegene liegt ca. 2.3 km nordwestlich des Plangebietes. Daneben befindet sich ca. 570 m südlich des Plangebietes eine Mobilfunkantenne. Aufgrund der geplanten Nutzung sowie der Distanz zu potenziellen Gefahrenquellen werden keine Umweltauswirkungen erwartet.



Abbildung 16: Plangebiet (rot) mit den nächstgelegenen IED-Installationen (blau) und Windkraftanlagen (orange). Quelle: <http://www.geoportail.lu>

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

#### 5.1.4 NAHERHOLUNGS- UND FREIZEITQUALITÄT

##### **Allgemeine Erläuterungen**

Die Naherholungs- und Freizeitqualität ist bzgl. der allgemeinen Lebensqualität sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für Besucher aus dem näheren oder weiteren Umfeld von Bedeutung und darüber hinaus auch ein Wirtschaftsfaktor. Neben öffentlichen Grünanlagen sind auch die naturräumlichen Gegebenheiten und deren touristische Attraktivität und Nutzung sowie vorhandene Beherbergungsbetriebe jeglicher Art oder anderweitig (auch touristisch) genutzte Infrastruktur zu berücksichtigen.

##### **Betroffenheit**

Durch die Ortschaft Rodershausen verlaufen keine Radwege. Entlang der N10 sind der nationale Wanderweg Sentier de l'Our, der internationale Fernwanderweg E2-GR5 (Iverness GB-Nice FR) sowie der Jakobsweg ausgewiesen. Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz. Das Plangebiet selbst ist ein parkähnliches Gelände, welches aufgrund der umliegenden Bäume und der offenen Wiese sowie des unmittelbar nebenan liegenden Spielplatzes eine gewisse Naherholungsfunktion für die lokale Bevölkerung aufweist. Gleichzeitig sind durch die nahen und ausgedehnten Waldflächen bereits ausreichend Naherholungsmöglichkeiten für die Bewohner der Ortschaft vorhanden.



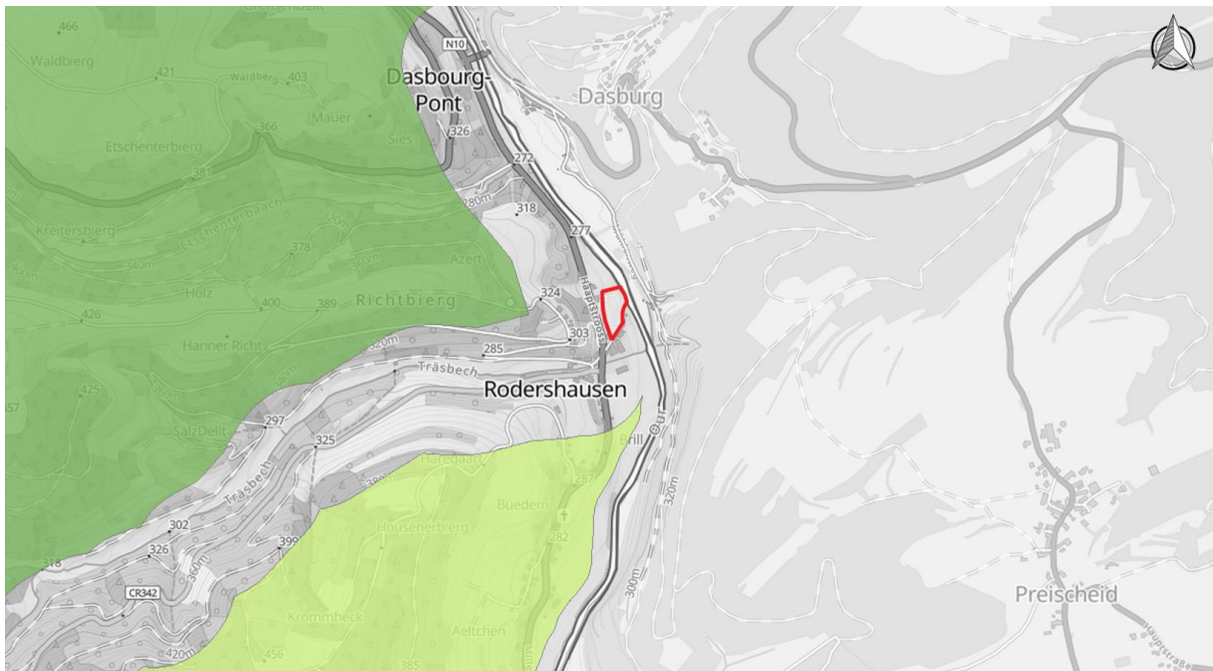


Abbildung 17: Potenziell ruhige Gebiete im ländlichen Raum Engtal der Our (dunkelgrün) und Unterer Our- und Bleestal (hellgrün). Quelle: <http://www.geoportail.lu>



Abbildung 18: Verlauf der oben genannten Wanderwege (grün) im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: <http://www.geoportail.lu>

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.



## 5.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 3: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

| LEITZIELE | SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|-----------|--|
| 04        | Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz der biologischen Vielfalt (PNDD, 2010 und PNP, 2007)  |
| 05        | Bewahrung und Förderung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (PNDD, 2010 und SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008) |
|           | SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE   |
|           | Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen  |
|           | Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutender Lebensräume   |
|           | Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems  |
|           | Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände  |
|           | Sicherung der landestypischen biologischen Vielfalt  |
|           | Sicherung von unzerschnittenen Räumen  |
|           | Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen   |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die Teilbereiche internationale und nationale Schutzgebiete nach Artikel 32ff. NatSchG, Artenschutz nach Artikel 21 NatSchG, Biotop- und Habitatwert nach Artikel 17 NatSchG sowie Biotopvernetzung abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

### 5.2.1 INTERNATIONALE UND NATIONALE SCHUTZGEBIETE (ART. 32FF. NATSCHG)

#### *Allgemeine Erläuterungen*

Unter „Natura2000“ wird ein europaweites Schutzgebietsnetz verstanden, in dem alle Zonen zusammengefasst werden, die in den Mitgliedsländern der Europäischen Union auf Basis der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden. Oberstes Ziel der Ausweisung von Natura2000-Gebieten ist der Erhalt eines guten Zustandes von geschützten Lebensräumen und Arten. Geschützte Gebiete dienen dem Erhalt der Eigenart, der Diversität und der Integrität der natürlichen Umwelt. Des Weiteren dienen sie dem Schutz und der Wiederherstellung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts, dem Schutz der Flora und Fauna sowie ihrer Biotope, dem Erhalt und der Verbesserung des biologischen Gleichgewichts und dem Schutz der natürlichen Ressourcen vor jedweder Degradierung.

Darüber hinaus bestehen ergänzend zum europäischen Natura2000-Netz nationale Schutzgebiete, die zum Erhalt und Verbesserung der heimischen Flora und Fauna und lokalspezifisch naturräumlicher Gegebenheiten ausgewiesen werden.

## Betroffenheit

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Natura 2000-Schutzgebietes L0001002 „Vallée de l'Our de Ouren à Wallendorf Pont“. Im Rahmen des Umweltberichts (SUP Phase 2) wurde ein fledermausfaunistisches Screening durchgeführt (Prochirop, 2016). Eine Nutzung der Fläche durch die Zielarten Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus* sowie Großer Abendsegler *Myotis myotis* konnte nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet führt jedoch zu keinem direkten Flächenverlust innerhalb des Schutzgebietes. Eine Bebauung des Auenbereiches ist zu vermeiden. Bei einem Erhalt der potenziell essenziellen Leitlinien am Ufer der Our werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura2000-Erhaltungsziele erwartet.

Darüber hinaus ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Our auch eine Betroffenheit der aquatischen Zielarten Neunauge *Lampetra planeri* und Atlantischer Lachs *Salmo salar* zu berücksichtigen. Potenzielle Auswirkungen werden jedoch ausschließlich während der Bauphase künftiger Nutzungen erwartet. Während der Bauphase sind angemessene Schutzmaßnahmen zu beachten.



Abbildung 19: Natura 2000-Schutzgebiete (hellgrün) im Umfeld der Untersuchungsfläche (rot). Quelle: <https://www.geoportail.lu>

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- ▶ Erhalt der potenziell essenziellen Baumreihe entlang der Our.
- ▶ Vermeidung einer Bebauung im Auenbereich.
- ▶ Baubedingt ist eine ordnungsgemäße und sichere Baustelleneinrichtung und Nutzung von Baustellenmaschinen zu gewährleisten, sodass keine Gefährdung des Oberbodens und der Our sowie der darin befindlichen Schutzzielarten durch Schmiermittel oder Treibstoffe entsteht.

### 5.2.2 ARTENSCHUTZ (ART. 21 NATSCHG)

#### Allgemeine Erläuterungen

Neben dem Erhalt der natürlichen Lebensräume und Habitate von Arten durch die Errichtung des Natura2000-Netzes dient die zweite Säule der FFH-Richtlinie dem gebietsunabhängigen Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Diese streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die für Luxemburg relevanten Arten sind in den Anhängen des NatSchG aufgeführt.

Diese Artenschutzbestimmungen betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Neben dem Tötungs-, Fang- und Sammelverbot ist außerdem die Störung der Tiere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sowie eine Beschädigung oder Zerstörung ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Horstbäume, Nester, Baumhöhlen, Amphibientümpel usw.) verboten. Diese Verbote gelten flächendeckend und schließen auch den Siedlungsbereich mit ein. Eine Umsetzung dieser europarechtlichen Bestimmungen in nationales Recht erfolgt mit Art. 21 des NatSchG.

### **Betroffenheit**

Laut Daten der COL, welche im Rahmen des Umweltberichtes zum aktuellen PAG der Gemeinde Parc Hosingen dargelegt wurden, sind für die Ortschaft Rodershausen Nachweise des Neuntötters *Lanius collurio*, der Rohrammer *Emberiza schoeniclus* sowie der Wasseramsel *Cinclus cinclus* aufgeführt. Keiner dieser Nachweise befindet sich dabei innerhalb des Plangebietes.

In einer im Rahmen des Umweltberichtes zum PAG spezifisch für das Plangebiet verfassten Stellungnahme zur Betroffenheit geschützter Fledermausarten wurde von ProChirop eine Ausweisung als HAB-1 unter Einhaltung spezifischer Maßnahmen als unbedenklich bewertet. Dabei wurde das Plangebiet als Jagdfläche für lokale und wandernde Fledermausarten identifiziert, jedoch eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat aufgrund der geringen Flächengröße nicht erwartet. Allerdings wurden die Baumreihen, mit besonderem Augenmerk auf jene entlang der Our, als essenzielle Leitlinien der Wanderwege für Fledermäuse festgestellt. Darüber hinaus besitzen die Bäume ein gewisses Quartierpotenzial. Die in der Stellungnahme empfohlenen Schutzmaßnahmen wurden im Umweltbericht übernommen.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- ▶ Die östlich Baumreihe entlang der Our sollte zum Schutz der Fledermausleitlinien erhalten werden. Generell ist eine straßennahe Bebauung zu bevorzugen, wobei auch die westlichen Baumreihen maximal zu erhalten sind.
- ▶ Der Verlust von als Jagdhabitat genutzten Wiesen sollte im Uferbereich der Our durch Herstellung gleichwertiger Habitate kompensiert werden.
- ▶ Kennzeichnung des Plangebietes mit seinen Quartiersbäumen und potenziell essenziellen Leitlinien als nach Art. 21 NatSchG betroffen.

### **5.2.3 BIOTOP- UND HABITATWERT (ART. 17 NATSCHG)**

Die Zerstörung oder Beschädigung der Habitate nach Anhang 1 NatSchG sowie der Habitate (Lebensräume) der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang 2, 3, 4 und 5 NatSchG, deren Erhaltungszustand laut „RGD du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire“ als unzureichend bewertet wurde, ist flächendeckend durch Art. 17 NatSchG verboten. Gemäß „RGD du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés,

les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives" muss bei Zerstörung eine Kompensation für die genannten Arten erfolgen, wenn die Habitats regelmäßig durch die jeweilige Art genutzt werden und eine direkte funktionelle Verbindung zwischen dem Lebensraum und den Individuen der Art besteht (Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitats, Ruhezonen, Transferkorridore).

Neben dem Habitatschutz regelt Art. 17 NatSchG auch den Biotopschutz. Im „Règlement grand-ducal du 1<sup>er</sup> août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives" werden die geschützten Biotop aufgelistet, beschrieben sowie entsprechende Schutzbestimmungen genannt. Artikel 17 NatSchG schützt verschiedene Waldbiotop, Offenlandbiotop, Feucht- und Gewässerbiotop sowie Felskomplexe und Höhlen. Einzelbäume sind nicht als geschützte Biotop nach Art. 17 NatSchG zu werten. Jedoch sind Grenzbäume, Straßen- und Einzelbäume auf öffentlichen Plätzen genehmigungspflichtige Grünstrukturen nach Art. 14 NatSchG.

### **Betroffenheit**

Im Plangebiet sind mehrere nach Art. 17 NatSchG geschützte Biotopstrukturen betroffen. Dabei handelt es sich um mehrere Baumreihen im gesamten Randbereich des Plangebietes. Laut Stellungnahme von ProChiroP zu möglichen Fledermausvorkommen im Plangebiet ist ein regelmäßiges Vorkommen von Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), Wasser- (*Myotis daubentonii*) und Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie von Langohren (*Plecotus* sp.) zu erwarten. Zumindest saisonal wird eine Nutzung der Wiese als Jagdhabitat erwartet. Im aktuellen PAG der Gemeinde Parc Hosingen ist das Plangebiet bereits als nach Art. 17 des damals gültigen NatSchG gekennzeichnet.



Abbildung 20: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden. Rechts im Bild ist der dichte Baumbestand am nordöstlichen Randbereich erkennbar. Quelle: CO3 2022





Abbildung 21: Baumreihe am westlichen Plangebietsrand. Quelle: CO3 2022

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- ▶ Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 /21 (Baumreihen, Wiese) sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (/zahlungen) erforderlich.

### 5.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 4: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Landschaft

| LEITZIELE | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|-----------|---|
| 09        | Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010) |
|           | SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE  |
|           | Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften   |
|           | Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft  |
|           | Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen                      |
|           | Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft  |
|           | Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen                                     |
|           | Vermeidung von Eingriffen in die landschaftsprägende Topographie  |
|           | Sicherung und Schutz tradierter Landschafts- und Ortsbilder   |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die relevanten Teilbereiche Wertigkeit der Landschaft und Lage im Siedlungskörper abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

#### 5.3.1 WERTIGKEIT DER LANDSCHAFT (PSP)

##### **Allgemeine Erläuterungen**

Der Plan sectoriel „paysages“ (PSP) nimmt im Kontext der Landesplanung Luxemburgs eine doppelte Funktion ein, indem er sowohl zur Sicherung bedeutsamer Räume als auch zur Entwicklung und Qualifizierung der Landschaften Luxemburgs als Faktor für Lebensqualität und als Standortfaktor beiträgt.

##### **Betroffenheit**

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des im PSP ausgewiesenen grand ensemble paysager (GEP) Vallée de l'Our. Es handelt sich dabei um einen großen zusammenhängende Landschaftsraum, dem ein hoher kultureller und ökologischer Wert zugeschrieben wird. Ein Verstoß gegen die gemäß Art. 7 des „Règlement grand-ducal du 10 février 2021 rendant obligatoire le plan directeur sectoriel „paysages“ geltenden Beschränkungen erfolgt durch eine Aufhebung einer ZAD nicht. Diesbezüglich werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Das Plangebiet liegt zudem nicht exponiert, auf einem Geländerücken oder in steilen Hanglagen. Es handelt sich auch nicht um eine Extension des bebaubaren Bereiches. Die bestehenden randlichen Grünstrukturen und die natürliche Topographie integrieren das Plangebiet in die Landschaft.



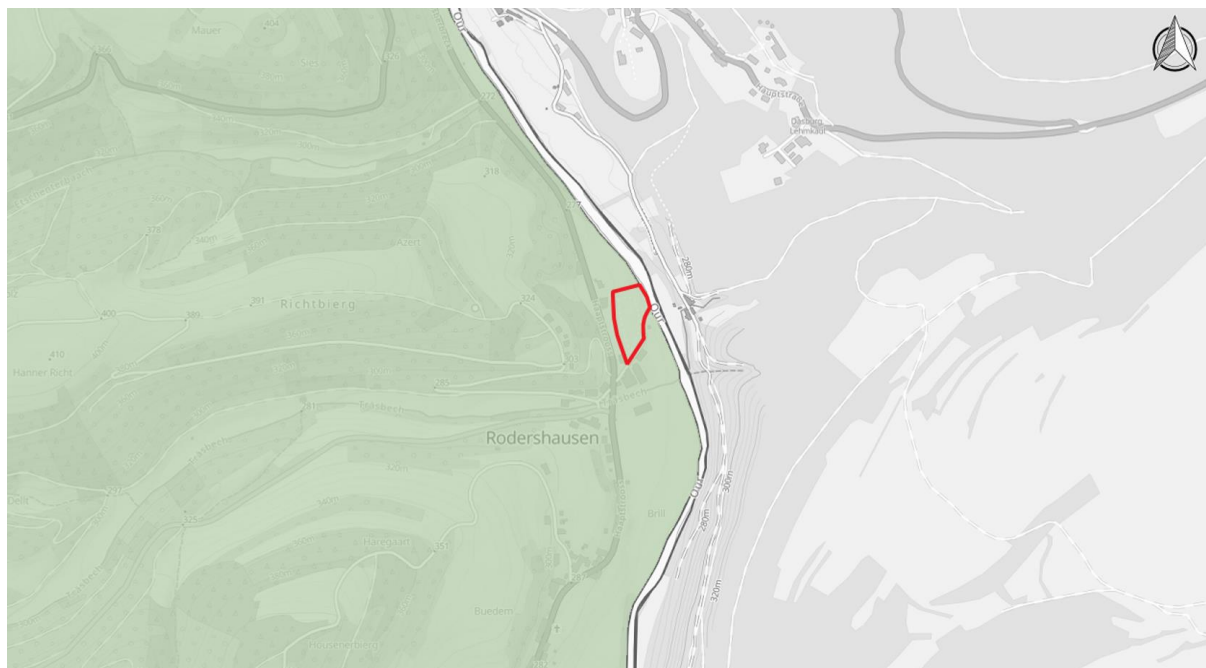


Abbildung 22: Grünzüge/Grünzäsuren (hellgrün) am Rand des Plangebietes (rot) inkl. große Landschaftsräume (dunkelgrün) in der weiteren Umgebung. Quelle: <http://www.geoportail.lu>

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### 5.3.2 ORTSBILD UND LAGE IM SIEDLUNGSKÖRPER

#### Allgemeine Erläuterungen

Ein Siedlungskörper umfasst eine räumlich zusammenhängende Ortslage bzw. den klar gegenüber dem Umland abgrenzbaren Bereich einer Siedlung, Ortschaft oder Stadt. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und um einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, wird in Luxemburg die Kompaktheit von Siedlungskörpern angestrebt.

#### Betroffenheit

Das Plangebiet stellt eine Grünfläche inmitten der Ortschaft dar, welche von hochwüchsigen Gehölzen gut abgeschirmt ist, wodurch erhebliche Auswirkungen einer Nutzung der Fläche auf das Ortsbild nicht erwartet werden.

Allgemein liegt die Ortschaft Rodershausen am Talboden der Our. Das Plangebiet liegt zudem nicht exponiert, auf einem Geländerücken oder in steilen Hanglagen. Eine Zersiedlung der Landschaft wird aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers ebenfalls nicht erwartet.

Aufgrund der im Umweltbericht zum aktuellen PAG empfohlenen Servitude „urbanisation - paysage“ wurde eine solche im PAG am nördlichen Rand des Plangebietes ausgewiesen. Diese wurde als Überleitung zur benachbarten Zone agricole und zum Erhalt eines ländlichen Charakters des Ortsbildes ausgewiesen.

Die bestehenden randlichen Grünstrukturen und die natürliche Topographie tragen zur Landschaftsintegration bei und sind größtmöglich zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

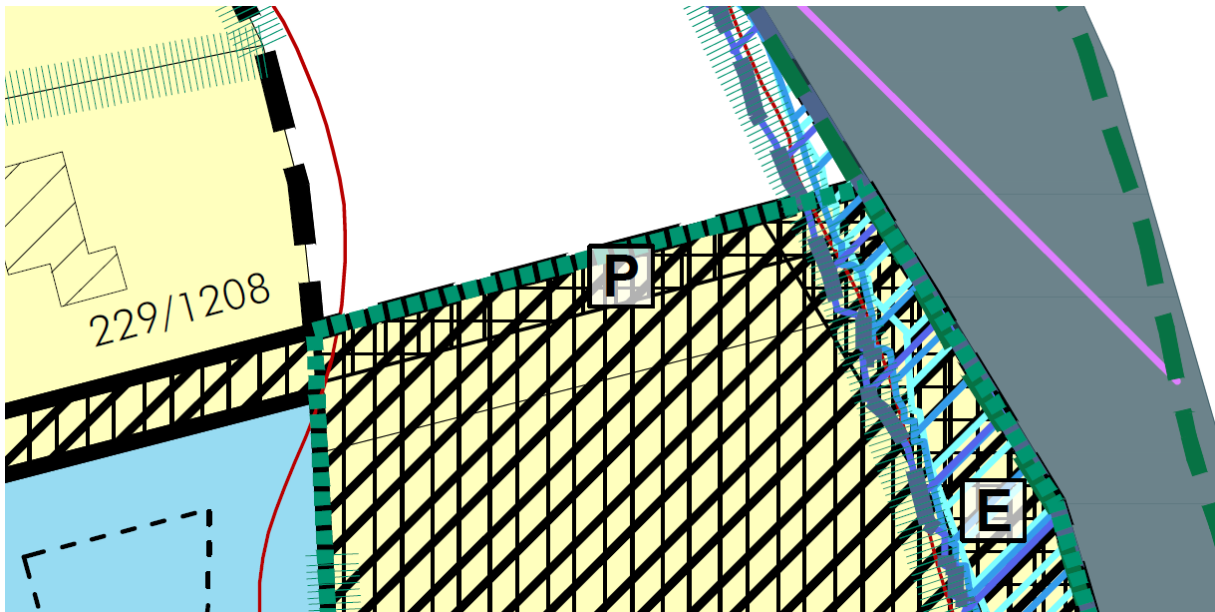


Abbildung 23: Ausschnitt aus dem PAG der Gemeinde Parc Hosingen mit der Servitude „urbanisation - paysage“ im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Quelle: CO3 2018s

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Die bestehenden randlichen Grünstrukturen und die natürliche Topographie tragen zur Landschaftsintegration bei und sind größtmöglich zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

## 5.4 SCHUTZGUT WASSER

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 5: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Wasser

| LEITZIELE | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|-----------|---|
| 03        | Erreichen einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der Definition der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2015, 2021 und 2027, durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer (RL 2000/60/EG und PNDD, 2010) |
|           | SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE  |
|           | Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser  |
|           | Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen   |
|           | Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz   |
|           | Kapazitäten von Kläranlagen   |
|           | Bedeutung des Oberflächen- und Grundwassers für nationale und internationale Schutzgebiete  |

Nachfolgend werden die im Rahmen des SUP-Prozesses wesentlichen vier Teilaspekte des Schutzgutes Wasser (Oberirdische Gewässerkörper, unterirdische Gewässerkörper, Hochwasser sowie Abwasser) näher betrachtet.

### 5.4.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

#### *Allgemeine Erläuterungen*

Der Bewirtschaftungsplan der WRRL Luxemburg enthält Maßnahmen zur Erreichung eines „guten Zustands“ der Oberflächengewässer. Dieser ist dann erreicht, wenn der ökologische Zustand und der chemische Zustand mindestens als „gut“ bewertet werden. Die Erhöhung der natürlichen Gewässerentwicklungsfähigkeit ist zu berücksichtigen.

Der **ökologische Zustand** hängt im Wesentlichen von den biologischen Qualitätskomponenten (QK), also der Zusammensetzung und Artenhäufigkeit der aquatischen Flora, der Wirbellosen-Fauna und der Fischfauna, ab. Die chemischen, physikalisch-chemischen und hydromorphologischen QK werden unterstützend zur Bewertung des ökologischen Zustands herangezogen.

Der **chemische Zustand** ist an die Einhaltung der europaweit festgelegten Umweltqualitätsnormen für die Stoffe aus der Liste des Anhangs IX EG-WRRL sowie des Anhangs X EG-WRRL gebunden. Die Bewertung ist in zwei Stufen unterteilt und erfolgt auf Grundlage von Jahresmittelwerten (Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Vorgaben). Der chemische Zustand hängt vom Eintrag dieser prioritären Stoffe ab. Es wird zwischen den prioritären Stoffen und den prioritär gefährlichen Stoffen unterschieden. Prioritär gefährliche Stoffe sind Stoffe, die besonders giftig (toxisch) sind, sich in Organismen anreichern (bioakkumulierend) oder besonders anhaltend und andauernd (persistent) sind.

## Betroffenheit

Der nordöstliche Randbereich des Plangebietes liegt unmittelbar an der Our und ist Teil ihres Uferbereiches. Außerdem verläuft die Träsbesch ca. 65 m südlich des Plangebietes in östliche Richtung und mündet schließlich in die Our. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Our im Nordosten können zumal während der Bauphase künftiger Projekte Schadstoffeinträge in das Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Zum Erhalt des natürlichen Zustandes des Gewässerrandbereiches ist im aktuellen PAG eine Servitude „urbanisation - eau“ ausgewiesen, in welcher bauliche Tätigkeiten verboten sind. Neben dem Gewässerschutz dient diese auch dem Hochwasserschutz (siehe Kapitel 5.4.3).

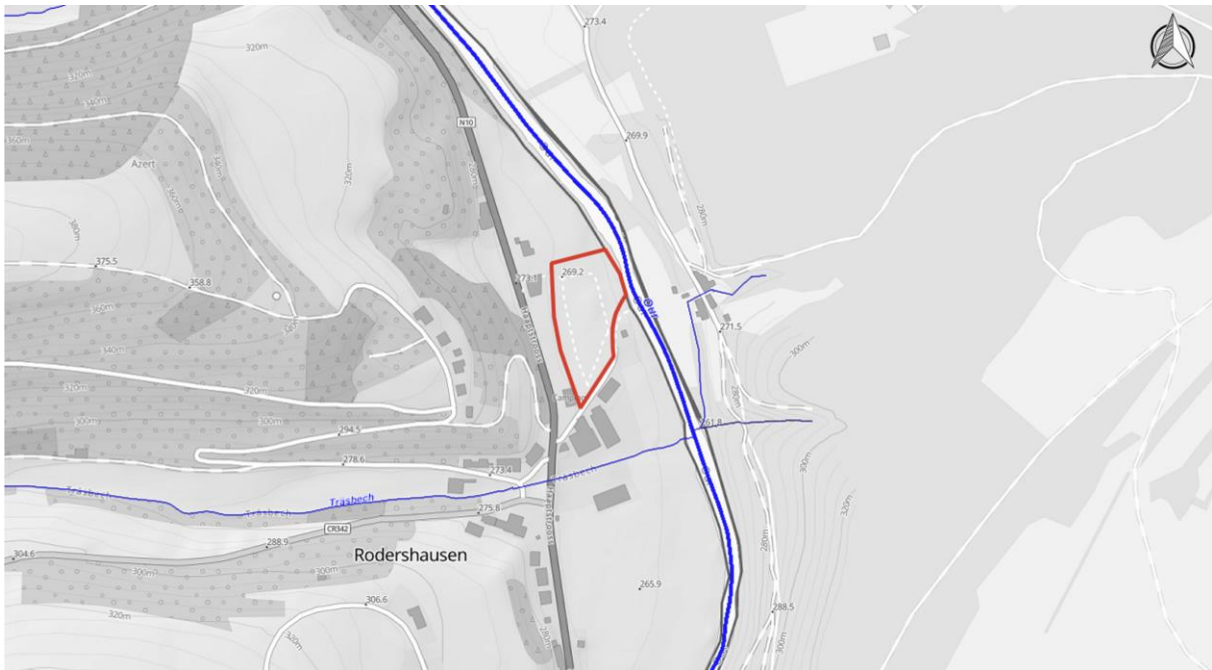


Abbildung 24: Oberflächengewässer (blau) im Umfeld des Plangebietes. Quelle: <http://www.geoportail.lu>

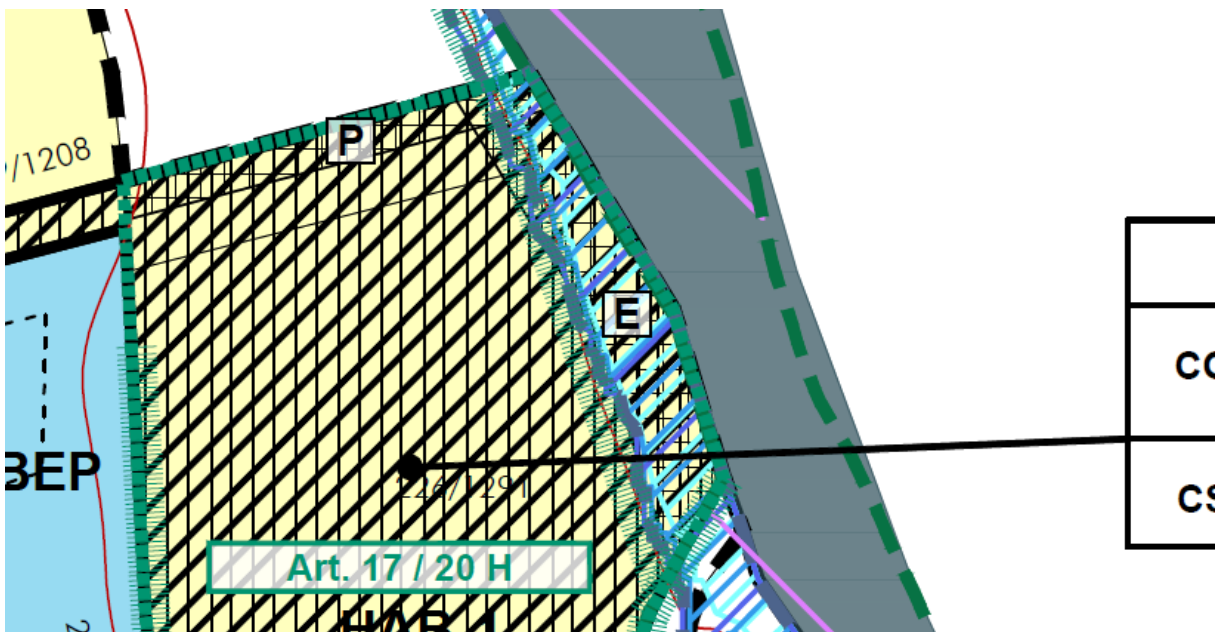


Abbildung 25: Ausschnitt aus dem PAG der Gemeinde Parc Hosingen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Entlang des Ufers der Our (grau) ist eine Servitude "urbanisation - eau" (E) ausgewiesen. Quelle: CO3 2018



Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- ▶ Baubedingt ist eine ordnungsgemäße und sichere Baustelleneinrichtung und Nutzung von Baustellenmaschinen zu gewährleisten, sodass keine Gefährdung des Oberbodens und der Our sowie der darin befindlichen Schutzzielarten durch Schmiermittel oder Treibstoffe entsteht (siehe Kapitel 5.2.1).

#### 5.4.2 GRUND- UND TRINKWASSER

##### *Allgemeine Erläuterungen*

Die Qualität der unterirdischen Gewässerkörper und damit auch die Qualität und Verfügbarkeit von Trink- und Nutzwasser sind ein hohes Gut und eine generell zu erhaltende, zu schützende und zu verbessernde Lebensgrundlage für die lokale Bevölkerung.

##### *Betroffenheit*

Das Plangebiet liegt weder innerhalb oder in der Umgebung eines Trinkwasserschutzgebietes (ZPS) noch auf einem bekannten Grundwasserleiter. Die nächstgelegene Quelle befindet sich ca. 1,45 km westlich.

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

#### 5.4.3 HOCHWASSER

##### *Allgemeine Erläuterungen*

Hochwasser entsteht grundsätzlich, wenn die Speicherkapazität des Bodens aufgrund langanhaltender Niederschläge aufgebraucht ist oder die Infiltrationskapazität des Bodens geringer ist als die Niederschlagsmenge. Es kann zu drei unterschiedlichen Arten von Hochwasser kommen. Flusshochwasser, Hochwasser in Folge von Starkregen oder aufsteigendem Grundwasser.

Der Bewirtschaftungsplan der WRRL Luxemburg betrachtet neben oben genannten Themen auch die Steigerung der Retention in der Fläche, wodurch auch die Hochwasserspitzen abgeschwächt werden können. Renaturierung und natürliche Gewässerbewirtschaftung tragen ebenfalls zu einer Verbesserung von Gewässerzustand und Hochwasserschutz bei.

##### *Betroffenheit*

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes an einem hochwassergefährdeten Gewässer (Our) befindet sich ersteres teilweise innerhalb einer Hochwassergefahrenzone. Der nordöstlich Randbereich am Ufer befindet sich im hohen Risikobereich (HQ10). Im Fall eines extremen Hochwasserereignisses würde der Gewässerrand laut dem Modell HQextrem bis zu ca. 15 m ins Plangebiet hineinreichen. Auswirkungen auf in diesem Bereich gebaute Gebäude oder Infrastruktur können nicht ausgeschlossen werden. Der innerhalb der Modelle HQ10 bis HQextrem befindliche Uferrandbereich ist im PAG der Gemeinde Parc Hosingen mit einer Servitude „urbanisation - eau“ überlagert, durch den ein Erhalt der dort befindlichen Uferrandvegetation geboten wird. Durch das dort geltende Bauverbot wird gleichzeitig ein Bau in der Hochwassergefahrenzone mit hohem Risiko (HQ10) verhindert. Diese Servitude wurde bereits im Umweltbericht (efor-ersa 2017) zum aktuellen PAG dargelegt.



Abbildung 26: Hochwassergefahrenzone (HQextrem 2021) und Grenzverlauf der Servitude eau (rot). Quelle: <http://www.geoportail.lu>

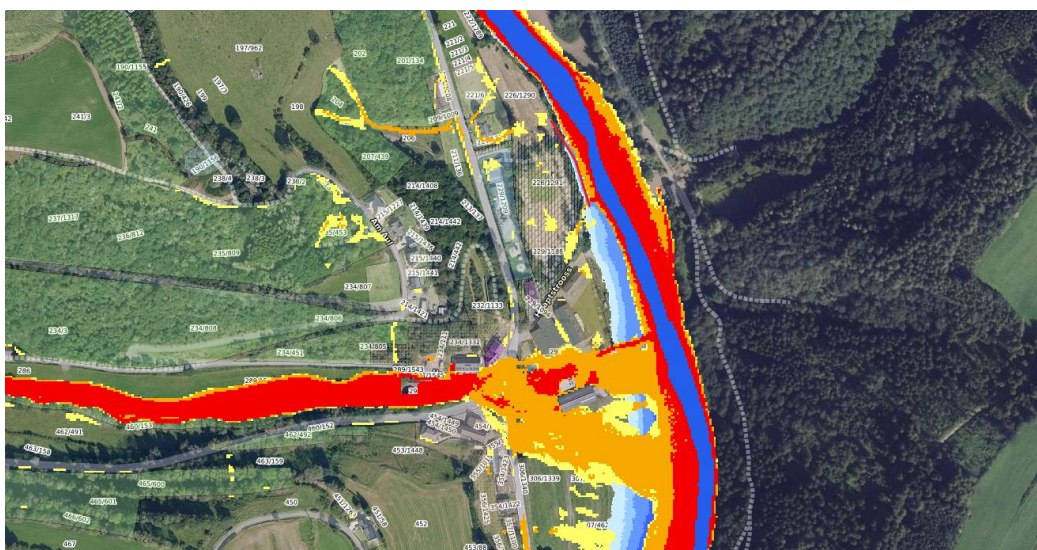


Abbildung 27: Hochwassergefahrenzone (HQextrem 2021) und Starkregengefahrenkarte 2021. Quelle: <http://www.geoportail.lu>

Bei einem Vergleich des Verlaufs der HQE 2021 und der Servitude eau im Plangebiet zeigt sich, dass eine Hochwassergefahr ausgehend von selten auftretenden Extremereignissen über die Abgrenzung der Servitude hinausgeht. Angesichts der rezent vermehrt auftretenden Extremereignisse sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Starkregenereignissen, die insbesondere südlich des Plangebietes im Einzugsbereich des Träsbech zu starken Überschwemmungen führen können, wird empfohlen, die Servitude im östlichen Randbereich zu erweitern.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- ▶ Die Servitude eau im östlichen Randbereich sollte mindestens auf den Verlauf der Abgrenzung eines HQE 2021 erweitert werden.

#### **5.4.4 ABWASSER**

##### ***Allgemeine Erläuterungen***

Eine große Belastung der Zustände von Grund- und Oberflächenwasser in Luxemburg sind noch immer die fehlenden Kläranlagen, überlastete Kläranlagen und jene Kläranlagen, die nicht dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und zu Nährstoffeinträgen durch die Einleitung von nicht oder ungenügend geklärten Abwässern führen.

Im Sinne der WRRL ist zu gewährleisten, dass die Kläranlagen über die erforderlichen Vorrichtungen zum Herausfiltern von Stickstoffverbindungen (Nitrate) verfügen. Der schlechte Zustand vieler Fließgewässer, die nicht den Vorgaben der WRRL entsprechen, ist hauptsächlich auf die Zuführung von Nitraten zurückzuführen.

In Luxemburg wird größtenteils über das Mischverfahren entwässert, bei welchem Regen- und Schmutzwasser in gemeinsamen Kanälen den Kläranlagen zugeführt und bei Starkregen durch Regenüberläufe in Oberflächengewässer abgeschlagen werden. Dies trägt ebenfalls zum schlechten Zustand vieler Oberflächengewässer bei.

##### ***Betroffenheit***

Die Abwässer der Gemeinde Parc Hosingen werden in mehreren Kläranlagen des Syndicates SIDEN gereinigt. Einige Kläranlagen wurden vergrößert resp. neu gebaut und haben insgesamt eine Kapazität von 4.759 Einwohnerequivalenten bei 3.160 Einwohnern. Es handelt sich um mehrere sowohl mechanische als auch biologische Kläranlagen. Das Abwasser der Ortschaft Rodershausen (Einwohnerzahl 146, Stand März 2022) wird in der Kläranlage Roderhausen (Kapazität 450 EW, aktuelle Belastung 312 EW) gereinigt. Für auf der Fläche geplante Projekte werden daher ausreichende Klärkapazitäten erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

## 5.5 SCHUTZGUT BODEN

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 6: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Boden

| LEITZIELE | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|-----------|---|
| 02        | Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen ist der nationale Bodenverbrauch bis spätestens 2020 auf 1 ha/Tag zu stabilisieren (PDAT 2003, in Überarbeitung seit 2017). Dieses Ziel soll bis 2023 erneut überprüft werden. |
|           | SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE  |
|           | Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit   |
|           | Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden  |
|           | Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden  |
|           | Sanierung und Vermeidung von schadstoffbelasteten Böden   |
|           | Minimierung von Terrassierungsarbeiten und Vermeidung von Aushub  |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die Teilbereiche Flächenverbrauch, schadstoffbelastete Böden und landwirtschaftlich wertvolle Böden abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

### 5.5.1 FLÄCHENVERBRAUCH

#### *Allgemeine Erläuterungen*

Ein Handlungsziel im Entwurf des „Plan National pour un Développement Durable“ (PNDD) ist die Stabilisierung des Bodenverbrauchs auf max. 1ha/Tag oder weniger im gesamten Land bis 2020. Dieses Ziel soll bis 2023 erneut überprüft werden. Für jede Gemeinde wurden Zielwerte für den maximalen Bodenverbrauch aufgeschlüsselt.

#### *Betroffenheit*

Durch die geplante PAG-Modifikation wird eine Fläche von ca. 8.548 m<sup>2</sup> durch die Aufhebung einer ZAD zur baulichen Nutzung freigegeben. Im Umweltbericht zum aktuellen PAG der Gemeinde Parc Hosingen wurden die zu diesem Zeitpunkt als ZAD ausgewiesenen Flächen nicht dem Flächenverbrauch angerechnet. Somit muss die Freigabe der hier vorliegenden 8.548 m<sup>2</sup> als zusätzlicher Bodenverlust angesehen werden. Auch wenn die Fläche somit zum Bodenverbrauch beiträgt, ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Umnutzung eines Campinggeländes handelt, innerhalb des Siedlungskörpers. Zudem bestehen ausreichend Klärkapazitäten.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### 5.5.2 SCHADSTOFFBELASTETE BÖDEN

#### *Allgemeine Erläuterungen*

Im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster Luxemburg sind landesweit sämtliche bekannte Flächen dokumentiert, bei denen aufgrund der dort stattfindenden oder stattgefundenen Aktivitäten der Verdacht einer Boden- oder Grundwasserkontamination nicht ausgeschlossen werden kann.



Die Tatsache, dass eine Fläche in diesem Kataster erfasst wurde, bedeutet nicht, dass von dieser Fläche eine direkte Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Die Durchführung entsprechender Untersuchungen (Probebohrung und ggf. Sanierung), in Absprache mit den zuständigen Behörden, ist im Vorfeld einer Bebauung notwendig. Nur so kann die Umweltverträglichkeit der Bebauung einer betroffenen Fläche garantiert werden.

### ***Betroffenheit***

Im Plangebiet gibt es keine bekannten Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen.

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

### **5.5.3 LANDWIRTSCHAFTLICH WERTVOLLE BÖDEN**

#### ***Allgemeine Erläuterungen***

Im Sinne einer möglichst bodensparenden Raumentwicklung und einer Reduzierung/Beschränkung des Flächenverbrauches sollten neben dem Bodenrecycling und der Umnutzung bereits versiegelter Flächen landwirtschaftlich wertvolle Böden bei der Ausweisung und Entwicklung von Flächen prioritär erhalten werden. Grundlage dafür ist die Erstellung ausreichender und belastbarer Datengrundlagen, um landwirtschaftlich wertvolle Böden zu identifizieren, diese Information in die Planungen einzubeziehen und möglicherweise erhalten zu können.

### ***Betroffenheit***

Laut Bodengütekarten der Administration des services techniques de l'agriculture (ASTA) des Landwirtschaftsministeriums liegt das Plangebiet innerhalb des Ortsgebietes, sodass es sich hier nicht um ein landwirtschaftlich nutzbare Fläche handelt.

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

## 5.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 7: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Klima und Luft

| LEITZIEL                                       | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE  |
|--|--|
| 01   | Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020 (Basis 2005) möglich wird (PNDD, 2010) |
| 06   | Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010)                                     |
| 08   | Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75 (PNDD, 2010 und PDAT, 2003)  |
| SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE |  |
|  | Erhaltung, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Schneisen zum Luftausgleich) |
|  | Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen  |
|  | Berücksichtigung potenzieller Folgen klimatischer Veränderungen wie Unwetterereignisse, zunehmende Hochwasser und Hitzeextreme   |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die drei Teilbereiche Klimawandel, klimatisch-lufthygienische Ausgleichsflächen und Feinstaubbelastung abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

### 5.6.1 KLIMAWANDEL

#### Allgemeine Erläuterungen

Der Umgang mit Auswirkungen des Klimawandels ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Erderwärmung in den vergangenen 50 Jahren ist maßgebend auf den Menschen und menschliche Aktivitäten zurückzuführen (PNDD, 2010). Im Großherzogtum Luxemburg verringerten sich die Treibhausgasemissionen im Zeitraum zwischen 1990 und 1998, als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels (hier: Umstrukturierung der Stahlindustrie). In den folgenden sieben Jahren stieg der Wert der Treibhausgasemissionen erneut auf ein ähnliches Niveau von 1990 an, als Resultat des wachsenden Verkehrsaufkommens. Mit 17,4 t CO<sub>2</sub> Äquivalent pro Einwohner (EEA, 2016) gilt Luxemburg als größter Emittent der EU. Seit 2006, als der erste Aktionsplan Klimaschutz in Kraft trat, konnte der Wert stetig verringert werden. Nach dem zweiten Aktionsplan Klimaschutz aus dem Jahr 2013 ist ein dritter zurzeit in Ausarbeitung.<sup>1</sup> Relevante Treibhausgase sind in erster Linie CO<sub>2</sub> (Verkehr, Heizen, Stromerzeugung oder Industrieemissionen), Methan (Klärwerke, Mülldeponien und in der Landwirtschaft) und N<sub>2</sub>O (Viehzucht und Düngemittelsatz). Hauptverursacher in Luxemburg ist zu zwei Drittel der Transportsektor.

<sup>1</sup> Anpassung an den Klimawandel in Luxemburg, Klimafolgen, Handlungsempfehlungen, Maßnahmen. MDDI, 18.04.2018

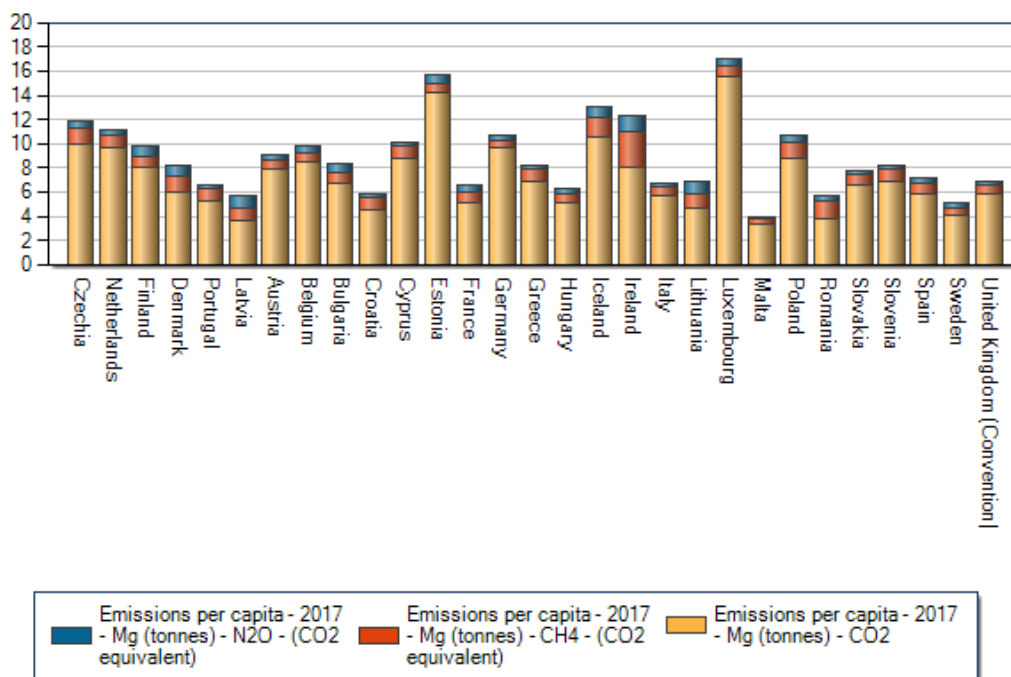


Abbildung 28: Treibhausgasemission 2017 (in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) pro Kopf im EU-Vergleich. Quelle: <http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer>

Auf Gemeindeebene sind besonders die auf den Klimawandel zurückzuführenden lokalen Auswirkungen und Extremereignisse wie Hitze (>Dürre, Waldbrandgefahr, Hitzestress), Starkregen (>Hochwasser, Bodenerosion, Hangrutschungen) oder Starkwind (>Sturmschäden) von Bedeutung sowie eine potenziell zunehmende Häufigkeit dieser Extremereignisse und in welchen Räumen sich eine Anfälligkeit und die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. der Schaffung widerstandsfähiger Strukturen ergibt.

**Betroffenheit**

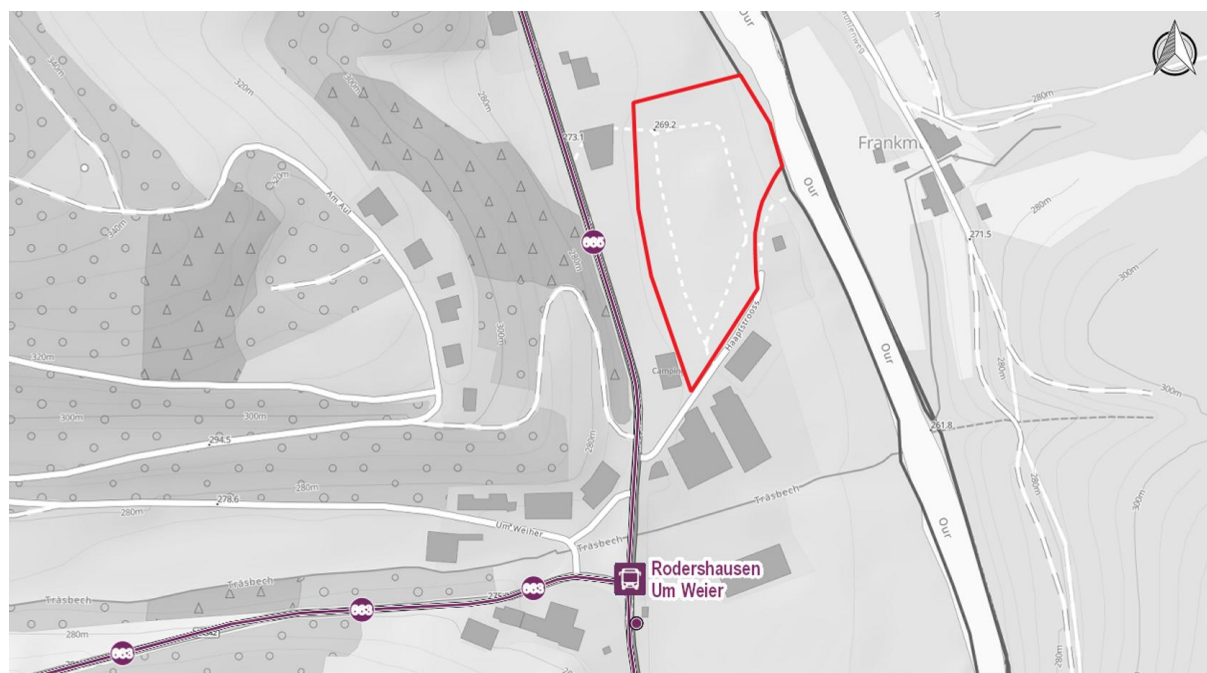


Abbildung 29: Anbindungen an den ÖPNV (violett) in der Umgebung des Plangebietes (rot). Quelle: <https://www.geoportail.lu>

Die Fläche liegt in der Nähe der N10, welche als Hauptverkehrsachse entlang der Our und der Sauer an der deutsch-luxemburgischen Grenze fungiert. Das Plangebiet ist durch eine Bushaltestelle im Süden gut an den ÖPNV angebunden. Hier können die Buslinien 663, 665, 666, 842 und 860 genutzt werden.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **5.6.2 KLIMATISCH - LUFTHYGIENISCHE AUSGLEICHFLÄCHEN**

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Die bioklimatische Situation und die Luftqualität sind in besiedelten Räumen entscheidende Voraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Teilräume der Landschaft übernehmen die Funktion, über Frischluftentstehung und Luft-Austauschbahnen die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse in den bebauten Frischluft-Bedarfsgebieten positiv zu beeinflussen und bestehenden Vorbelastungen entgegenzuwirken.

Außerdem stehen Klimaschutz und Klimaanpassung in einem direkten Zusammenhang mit der klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion von Flächen, da auftretende Extremereignisse (Trockenheit, Hitze, Dürre, Extremniederschlag, Hochwasser, Sturm etc.) in der Stärke ihrer Auswirkungen von begrünten und unversiegelten Flächen geschwächt und ausgeglichen werden können. Diesbezüglich sollte in den Gemeinden auf ausreichende Grünstrukturen und -flächen geachtet werden.

#### **Betroffenheit**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortschaft und somit innerhalb einer gegenüber Siedlungserweiterungen unempfindlichen Zone. Daten zu Luftleitbahnen sowie Kaltluftsammlgebiete oder sonstige klimatisch relevanten Eigenschaften liegen nicht vor.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **5.6.3 FEINSTAUBBELASTUNG**

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Seit dem Jahr 2005 sind Grenzwerte für den 24 - Stunden - Mittelwert von Stickstoffdioxid - ( $\text{NO}_2$ ) und Feinstaubpartikelaustritt ( $\text{PM}_{10}$ ) festgesetzt. Diese Grenzwerte liegen bei  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ( $\text{NO}_2$ ) bzw. bei  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ( $\text{PM}_{10}$ ). Messungen der Umweltverwaltung belegen, dass an den großen Verkehrsknotenpunkten, speziell in Luxemburg-Stadt, die Grenzwerte für  $\text{NO}_2$  und  $\text{PM}_{10}$  überschritten werden. Zum Jahr 2010 wurde der Grenzwert für den 24 - Stunden - Mittelwert von  $\text{NO}_2$  auf  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  herabgesetzt. Als Hauptverursacher des  $\text{NO}_2$ - und  $\text{PM}_{10}$ - Ausstoßes wird der Verkehr angesehen. Um diesen Ausstoß reduzieren zu können, sind gezielte Maßnahmen notwendig. Diese sollten sich auf das Verkehrsverhalten der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung beziehen (PNDD, 2010). Neben der Schadensbegrenzung haben der Ausbau und die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV eine hohe Bedeutung für die Reduktion der Feinstaubbelastung. Darüber hinaus ist bei der geplanten Bebauung sowohl die Steigerung der Energieeffizienz als auch die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern.



**Betroffenheit**

Laut Geoportal bestehen im Bereich des Plangebietes Werte von ca. 0-10  $\mu\text{m}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{10}$  sowie von ca. 0-25  $\mu\text{m}/\text{m}^3$   $\text{NO}_2$ . Die oben erwähnten Grenzwerte werden nicht überschritten. Das Plangebiet ist durch eine südlich gelegene Bushaltestelle gut an den ÖPNV angebunden. Aufgrund der geplanten Nutzung werden keine erheblichen Erhöhungen der genannten Werte erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

## 5.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Folgende Tabelle zeigt die schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Umweltziele:

Tabelle 8: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Kultur- und Sachgüter

| LEITZIELE | SCHUTZGUTBEZOGEN RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE   |
|-----------|---|
| 09        | Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010) |
|           | SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE  |
|           | Erhalt von Denkmälern und Sachgütern  |
|           | Behutsame Weiterentwicklung denkmalpflegerisch relevanter Siedlungen  |
|           | Sicherung von historischen Kulturlandschaften   |
|           | Sicherung baulicher Ensembles und erhaltenswerter Baustrukturen   |

Basierend auf den für das Schutzgut relevanten Leitzielen und den schutzgutspezifisch zu berücksichtigenden Zielen lassen sich die Teilbereiche archäologisch relevante Flächen sowie Denkmalschutz von Objekten und Ensembles abgrenzen, die nachfolgend betrachtet werden.

### 5.7.1 ARCHÄOLOGISCH RELEVANTE FLÄCHEN

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Das „Centre national de recherche archéologique“ (CNRA), unterscheidet bezüglich der archäologisch relevanten Flächen zwischen drei „Zones archéologiques“:

„zone rouge“: Bereiche, in denen sich besonders wichtige archäologische Schutzgüter befinden, die von nationalem Interesse sind. Diese Flächen stehen in der Regel bereits unter Denkmalschutz und sind nicht bebaubar.

„zone orange“: Bereiche, in denen sich wichtige archäologische Schutzgüter befinden, deren Ausmaß und Erhaltungsgrad noch nicht bekannt ist. Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.

„zone beige“: Bereiche, in denen noch nie archäologische Untersuchungen stattgefunden haben und Funde nicht ausgeschlossen werden können. Im Vorfeld eines Bauprojektes von mehr als 0,3 ha ist das CNRA zu kontaktieren.

#### **Betroffenheit**

Laut der Karte, die vom „Centre national de recherche archéologique“ (CNRA) für die Gemeinde Parc Hosingen erstellt wurde, liegt das gesamte Plangebiet in einer Zone mit archäologischem Potenzial (Zone orange). Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.

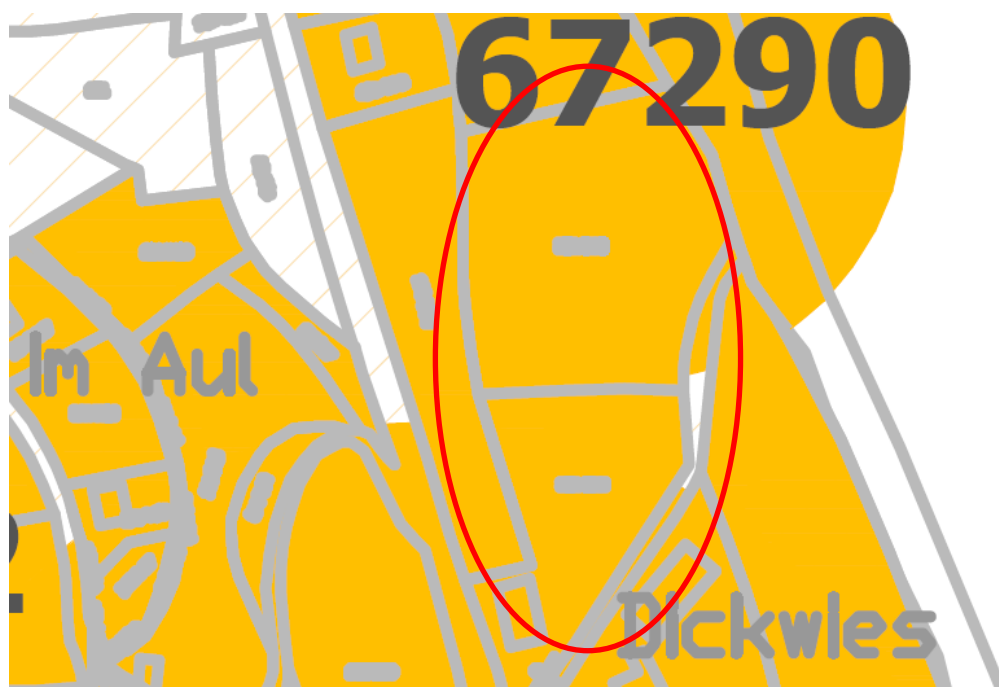


Abbildung 30: Auszug aus der Karte des CNRA. Die ungefähre Lage des Plangebietes ist rot markiert. Quelle: CNRA 2015

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Im Vorfeld eines Raumnutzungsprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.

### 5.7.2 DENKMALSCHUTZ VON OBJEKTEN UND ENSEMBLES

#### *Allgemeine Erläuterungen*

Generell werden unter Kulturgütern denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte wie z.B. historische Gebäude und Ensembles verstanden. Der Schutz dieser Kulturgüter schließt unter fachlichen Aspekten eine den geschützten Gebäuden angemessene Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes (Schutz der Umgebungsqualität) mit ein.

#### *Betroffenheit*

Im Plangebiet gibt es keine geschützten Objekte und Ensembles. Unmittelbar südlich liegt ein im PAG ausgewiesenes geschütztes Gebäude innerhalb eines secteur protégé de type „environnement construit“. Aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes werden keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Elemente erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

## 6 FAZIT

In der Ortschaft Rodershausen, Gemeinde Parc Hosingen soll eine 8.548 m<sup>2</sup> große Fläche, die im gültigen PAG als „Zone d'habitation 1“ (HAB-1) und „Zone d'aménagement différencié“ (ZAD) ausgewiesen ist, über eine punktuelle Modifikation die ZAD aufgehoben werden. Ziel der Modifikation ist der Bau von Wohneinheiten zur Nachverdichtung und Wohnbauentwicklung in Rodershausen.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten PAG-Modifikation zu ermitteln, wurde die vorliegende Phase 1 der SUP durchgeführt.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die punktuelle Modifikation sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verdichtung des Siedlungsraumes durch Nutzung freistehender Flächen
- Betroffenheit von geschützten Lebensräumen und Arten
- keine Betroffenheit schadstoffbelasteter oder landwirtschaftlich geeigneter Böden
- keine besondere klimatisch- und lufthygienische Ausgleichsfunktion,
- keine Betroffenheit von Oberflächen
- Betroffenheit von archäologisch relevanten Flächen
- Randliche Lage an der Our im Hochwasserrisikobereich

Für das *Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung*, das *Schutzgut Landschaft*, das *Schutzgut Boden* und das *Schutzgut Klima und Luft* werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das *Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt*, das *Schutzgut Wasser* und das *Schutzgut Kultur- und Sachgüter* werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Die östlich Baumreihe entlang der Our sollte zum Schutz der Fledermausleitlinien erhalten werden. Generell ist eine straßennahe Bebauung zu bevorzugen, wobei auch die westlichen Baumreihen maximal zu erhalten sind.
- Vermeidung einer Bebauung im Auenbereich.
- Baubedingt ist eine ordnungsgemäße und sichere Baustelleneinrichtung und Nutzung von Baustellenmaschinen zu gewährleisten, sodass keine Gefährdung des Oberbodens und der Our sowie der darin befindlichen Schutzzielarten durch Schmiermittel oder Treibstoffe entsteht.
- Kennzeichnung des Plangebietes mit seinen Quartiersbäumen und potenziell essenziellen Leitlinien als nach Art. 17 / 21 NatSchG betroffen.
- Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 / 21 NatSchG (Baumreihen, Wiese) sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.
- Der Verlust von als Jagdhabitat genutzten Wiesen sollte im Uferbereich der Our durch Herstellung gleichwertiger Habitats kompensiert werden.



- ▶ Die bestehenden randlichen Grünstrukturen und die natürliche Topographie tragen zur Landschaftsintegration bei und sind größtmöglich zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.
- ▶ Die Servitude eau im östlichen Randbereich sollte mindestens auf den Verlauf der Abgrenzung eines HQE 2021 erweitert werden.
- ▶ Im Vorfeld eines Raumnutzungsprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.